



Aus der Geschichte der Juden in Hessen

am Anfang des 19. Jahrhunderts.

Gutachten des Staatsministers Du Bos Du Thil über
„die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden“.

Herausgegeben und erläutert

von

J. Lebermann in Darmstadt.

Ein mächtig freiheitlicher Zug war von der französischen Revolution 1789 durch alle Länder Europas gegangen und hatte mit viel Sturmesgewalt die Schranken erschüttert, welche mittelalterliche Rückständigkeit in den einzelnen Staaten aufgerichtet hatte.

Auch die Judenfrage trat in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, und dem Geiste der Freiheit, dem elementaren Einfluss der begeisternden Ideen von jenseits des Rheins konnten sich die deutschen Regierungen nicht entziehen.

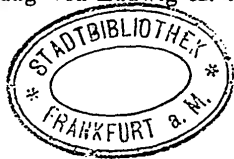
In Hessen, das durch Napoleons Gnade inzwischen Grossherzogtum geworden war, und an dessen Spitze der infolge der Gewährung einer Verfassung um den freiheitlichen Ausbau des Landes hochverdiente Fürst Ludwig I. (als früherer Landgraf L. X.) stand, trat man in den ersten Jahren des vorigen Jahrhunderts der Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden näher. Allerdings ist über die Vorbereitung und die Schritte der Regierung in dieser hochwichtigen Angelegenheit fast nichts bekannt, und erst durch ein umfangreiches Gutachten des späteren berühmten hessischen Staatsministers du Thil, welches mir durch das lebenswürdige Entgegenkommen der Direktion des Geheimen Staatsarchivs zugänglich gemacht wurde, wird ausführlich hochinteressante Klarheit über die Absichten der hessischen Regierung betreffs Anbahnung einer besseren Lage der jüdischen Bevölkerung verbreitet.

Zum besseren Verständnis des Gutachtens und des Geistes, der dieses denkwürdige Dokument erfüllt, seien einige Notizen über den Verfasser gegeben.

Freiherr Karl Wilhelm Heinrich du Thil entstammte einer altadeligen Familie der Normandie, die bei der Hugenottenverfolgung aus Frankreich geflohen war. Du Thil wurde am 22. April 1777 zu Braunfels geboren. Sein Vater und Grossvater waren durch Besitz des Gutes Grass in der Wetterau Untertanen des Landgrafen von Hessen. Er besuchte einige Zeit die Karlsschule bei Stuttgart, studierte in Tübingen und Göttingen und nahm 1799 eine Anstellung in Fürstlich Solms-Braunfelsischen Diensten. Gründlich und vielseitig war seine Bildung, und auf weiten Reisen hatte er seinen Gesichtskreis erweitert. Durch zufällige Bekanntschaft mit Minister von Barkhaus kam du Thil nach Darmstadt, wo er in „gnädigster Erwägung seiner guten Eigenschaften“ am 19. August 1802 einstweilen zum Kammerherrn ernannt wurde. Am 8. Juni 1803 trat er als Regierungsrat in den aktiven hessischen Staatsdienst, und bald konnte er seine Fähigkeiten nach verschiedenen Seiten hin verwerten.

Nach der Schlacht bei Leipzig schloss er unter schwierigen Verhältnissen den Vertrag von Dörnigheim, durch welchen der Grossherzog, den französischen Drohungen zum Trotz, den Verbündeten beitrug und so das Fortbestehen seines Landes sicherte. Von 1821—1829 war du Thil Finanzminister und zugleich Minister des Grossherzoglichen Hauses und des Äusseren. Nach dem Tode des Staatsministers von Grolmann (1829) wurde er zum leitenden Staatsminister ernannt.

Eines der wichtigsten Ereignisse während seiner Ministerlaufbahn war der Abschluss des hessisch-preussischen Zollvertrags am 14. Februar 1828, der für Hessen nicht nur den grossen finanziellen Vorteil der Verteilung der Zolleinnahme nach der Seelenzahl hatte, sondern als Anfang des deutschen Zollvereins auch eine eminent politische Bedeutung erlangte. Von Bedeutung sind ferner du Thils für Kirche und Schule grundlegende Organisationsedikte, auch erfuhren Wissenschaft und Kunst, sowie Landwirtschaft durch ihn grosse Förderung. Im Jahre 1848 wurde er in den Ruhestand versetzt, nachdem vorher seine zweimalige Bitte um Pensionierung von Ludwig II. in schmeichelhafter Weise



abgelehnt worden war. Für seine Bescheidenheit und Uneigennützigkeit ist bezeichnend, dass er die Pensionierung mit vollem Gehalt „als gegen die Staatsgesetze verstossend“ ausschlug. Sein Tod erfolgte am 17. Mai 1859¹⁾.

Anfangs der 50er Jahre verfasste du Thil Denkwürdigkeiten, welche auf dem Grossherzoglichen Staatsarchiv aufbewahrt sind. Für deren Bedeutung spricht zur Genüge der Umstand, dass Oncken und Treitschke dieselben bei Abfassung ihrer Werke benützt haben.

Durch Ministerial-Rescript vom 1. August 1809 wurde du Thil zu einem Gutachten über die Frage veranlasst, „ob den Juden des Grossherzogtums Hessen eine neue Verfassung zu geben sei“.

Du Thil unterzog sich dieser Aufgabe mit einem Verständnis, einem staatsmännischen Geschick, sowie einer vollendeten Sachkenntnis, die ebenso wie der gerechte Sinn des Verfassers unsere höchste Bewunderung erregen.

In dreifacher Hinsicht gliedert er seine hochinteressanten Darstellungen. Während er im ersten Teil mit erstaunlicher Wissensfülle die damalige Lage der Juden beleuchtet, den Werdegang dieser Verhältnisse historisch erläutert und eine gerechte Würdigung der jüdischen Literatur bekundet, erörtert er im zweiten Teile, unbeeinflusst von der Stimmung der Menge und den Vorurteilen der Zeit, in humaner Weise die dringende Notwendigkeit der Abhilfe, um sodann im dritten Teil seine Vorschläge zur helfenden und bessernden Aktion von Staatswegen im Interesse der jüdischen Bevölkerung niederzulegen.

Das Gutachten, welches in allen Teilen den hingebenden, toleranten und humanen Geist des Verfassers atmet und mit staatsmännischem Blick, getragen von kluger Beurteilung und vollendeter Beherrschung des Stoffes, eine erschöpfende Darstellung der gesamten jüdischen Verhältnisse in Hessen gibt, muss als ein höchwichtiges Dokument für die Geschichte der Juden

¹⁾ Auf dem Wege von Darmstadt nach Treysa, nahe der Klipsteins-eiche, wurden 2 Eichen gepflanzt und nach ihm benannt, sowohl zur Ehrung seines Andenkens, als auch zur Erinnerung an die zwei Staaten Hessen und Preussen, welche den ersten Schritt zur wirtschaftlichen Einheit taten.

des vorigen Jahrhunderts nicht nur in Hessen, sondern in ganz Deutschland angesehen werden.

Die in demselben erwähnten Verordnungen sind von mir durch Hinweis auf die entsprechenden Judenordnungen mit historischen Belegen versehen, sowie durch sachliche und geschichtliche Bemerkungen erläutert worden.

I.

Rechtliche und soziale Lage der Juden.

Die Arbeit des Thils, welche in ihrem ersten Teile die historische Entwicklung der bisherigen Judengesetzgebung behandelt, erörtert zunächst die Rechtsverhältnisse der Schutzjuden¹⁾.

Dem Schutzjuden wurde nach Erlegung des Schutzgeldes (wovon später die Rede ist), ein Schutzbrief²⁾ ausgefertigt. Im

¹⁾ Die Juden teilte man in Schutz- und Schirmjuden oder vergeleitete Juden (Judaei recepti) und unvergeleitete Juden (Judaei non recepti) ein, daher das „Schutzgeld“ und der „Leibzoll“. Wann die Juden in den hessischen Landen zum ersten Male erschienen sind, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Urkundlich kommen sie frühestens im Jahre 1387 und zwar in Grünberg (Oberhessen) vor. Laut eines Leihebriefs hätte Heinrich Clauder, Amtmann zu Grünberg, von wegen seines gnädigen Herrn, des Landgrafen Hermann, die „Judenschul und auch das Judenbad“ und dieselbige Haus- und Hofstadt, in der Judengasse in Grünberg gelegen, Lotgen Spangenberg und Hennen Huen, beiden Bürgern daselbst, vor 15 guter alter Tornos oder 25 Schillinge Heller Grünberger Werung dafür alle Jahr an die Rente zu G. zu bezahlen, zu Landsiedelrechten verliehen (Glaser, Geschichte der Stadt Grünberg).

²⁾ Der älteste hessische Schutzbrief gehört dem Jahre 1414 an. Derselbe lautet:

„Wir Ludewig von Gots Gnaden Landgrave von Hessen, bekennen vor uns und unser erbin uffentlich in diessem briffe, daz wir Meier von Frankenfurd den Judden, und Sara sine Hussfrauen zu unsiren Judden genommen und entfangen han, und sie soln in unser Stad Rotenburg wonhaftig sin und wir woln den egenanten Meier, Sara seine Hussfrauen, ire Kinder und Gesinde virdedingen und schutzen glich andern unsern Judden in unserm Fürstendum wonende und sal uns derselbe Meier davor dyt Jar zen czinsa gebin uff sank Michelstag drieh (3) gude rinsche Gulden.

Diess zu Urkund han wir unser Insigil an diessen Briff tun henken.

Datum ipso die trinitatis anno domini MCCCCXIII.

Jahre 1539 erschien die erste Judenordnung¹⁾ (Judenstätigkeit vom Jahre 1539) unter Landgraf Philipp dem Grossmütigen (1509—1567), die zweite Judenordnung wurde 1585 von Landgraf Georg I. (1567—1596) erlassen.

Du Thil bemerkt nun mit Recht, dass die wichtigste Klausel des Schutzbriefs darin bestand, dass der Landesherr den Juden willkürlich den Schutz aufkündigen konnte, worauf sie in Jahresfrist das Land räumen mussten.

Um einen solchen Schutzbrief zu erlangen, muss der Aspirant²⁾ Zeugnisse einer guten Aufführung, seiner Befähigung zum Handel in den ehemaligen Mainzischen Aemtern und seiner Kenntnis im Lesen und Schreiben der deutschen Sprache beibringen und ferner allenfalls beschwören, dass er für sich oder mit seiner Ehegattin ein Vermögen von 600 fl. besitze³⁾; zugleich muss die Ehegattin bei der Rezeption den weiblichen Rechtswohltaten hinsichtlich des Schutzgeldes und der herrschaftlichen Abgaben entsagen⁴⁾.

Ferner soll⁴⁾ von den Söhnen einer inländischen Familie nur einer in den Schutz aufgenommen und bei der Aufnahme fremder Juden mit grosser Sorgfalt verfahren werden. (Die erste Regel wurde indessen nicht strenge beobachtet.)

Betreffs des Geschäftsgangs wird jedesmal der Beamte mit Bericht gehört, dieser vernimmt den Ortsvorstand und die Grossherzogliche Hofkammer verfügt die Rezeption.

Neben den Sporteln, die bei Empfang des Schutzbriefes zu entrichten sind, ist jeder Schutzjude ohne Ausnahme zu einer jährlichen Abgabe von 26 fl. 5 albus⁵⁾ (Schutzgeld) verbunden. Söhne in des Vaters Kost, die eigenen Handel treiben, entrichten

¹⁾ Der vollständige Titel lautet: „Ordnung unser Philipsen von Gottes Gnaden Landgrave zu Hessen, Grave zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda.

Wie und was Gestalt die Juden unn hinfurter in unserm Fürstenthumb, Graveschaften und Gepieten gelitten und geduldet werden sollen.“

²⁾ Verordnung 1728 und 1737.

³⁾ Verordnung 1732, 1757 und 1767.

⁴⁾ Verordnung 1757.

⁵⁾ 1 albus (Weisspfennig) = 12 Heller.

die Hälfte dieses Schutzgeldes, jedoch soll dieser Zustand nur 2 Jahre dauern. Vorsänger und Schullehrer aber, sofern sie nicht eigenen Handel treiben, sind ganz davon befreit¹⁾.

Mit der Liquidation des Schutzgeldes sollte nicht länger als 1 Jahr gewartet werden. In Concursen geht dasselbe der Mitgift sowie dem Eingebachten vor. Ausserdem ist kein Jude ohne besondere Erlaubnis berechtigt, sich durch Schenkungen, Abtretung von Gütern oder Ausstattung der Töchter ausser Stand zu setzen, das Schutzgeld zu entrichten. Vorkommendenfalls sollte er auswandern, wenn der Empfänger dasselbe nicht für ihn bezahlt²⁾.

Auf Grund des erlangten Schutzbriefs dürfen sie wohl Handel (wenn auch nicht jede Art desselben) treiben, gegen eine besondere Abgabe schlachten³⁾, privatisieren oder sich mit Wissenschaften beschäftigen, — aber ohne besondere Dispensation keine Immobilien erwerben; was insbesondere Häuser anbetrifft, so können sie zwar nach eingeholter Concession dergleichen an sich kaufen und werden gegen eine bestimmte Summe auf Nachsuchen von dem Abtriebsrechte⁴⁾, welches christlichen Untertanen zusteht,

¹⁾ Verordnung 1714.

²⁾ Verordnung 1769.

³⁾ So wurde 1761 die von den Juden längst erstrebte Erlaubnis zum Viehschlachten auf ein Jahr gewährt. 1762 wurde diese Concession von Darmstadt aus am 4. März auf unbestimmte Zeit ausgedehnt und dabei bestimmt, „den Juden ausserhalb der hiesigen Residentz wird auf unbestimmte Zeit gnädigst verstattet, nicht allein an Orten, wo Metzger wohnhaft sind, nach ihrer häuslichen Nothdurfft Viehe zu schlachten und die Hinterviertel davon, und was nicht Coscher fällt, Viertel- oder Pfundweiss zu verkaufen, sondern auch an Orten, wo keine Metzger sitzen, mit Vorwissen Unserer Oberbeamten, ausser ihrer selbst Nothdurfft zu schlachten, dargegen aber dieselbe ohne Unterschied mit Aufhebung der Abgabe von Zungen von 1 Ochsen — fl. 22 alb. 4 Hl., von 1 Kuh 1 fl., von 1 Rind — 15 alb., 1 Kalb oder Hammel 4 alb., 1 Schaf oder Ziege 3 alb., von 1 Lamm 2 alb. erlegen und das Fleisch bei Zehn Gulden Straff auf jeden Contraventions-Fall, das Pfund 2 kr. wohlfeiler als es hier in der Residenz oder zu Giessen ausgehauen wird, verkaufen“.

⁴⁾ Eine sehr harte Massregel beschränkte den Juden in Hessen jeden Erwerb unbeweglicher Güter. Konnte derselbe überhaupt nur nach besonderer landesherrlicher Dispensation erfolgen, so stand auch dann den christlichen Untertanen ein immerwährendes Retraktrecht oder Abtriebsrecht zu. 1747 wurde diese traurige Bestimmung dahin geändert, dass das Abtriebsrecht bezüglich der Wohnhäuser 30 Jahre dauern solle. Im Jahre 1774 wurde

insofern befreit, dass es auf eine dreimonatliche Dauer beschränkt wird. Bei Häusern aber, welche sie selbst bauen, werden sie gegen eine Abgabe von 5 bis 10 fl. von allem Abtriebe befreit (1805).

Da also die Juden keine bürgerlichen Rechte haben, so werden sie nicht nur nicht zu Staatsämtern zugelassen, sondern sie werden auch nicht Glieder oder „Beysassen“ der Gemeinden, in welchen sie leben, höchstens ist ihnen zuweilen das Recht eingeräumt, ein Stück Vieh „an Wegen oder anderen Districten weiden zu lassen“.

Dagegen sind sie freilich von allen Lasten, die auf den „Gemeinheiten“ als solchen ruhen, sowie auch von manchen Lasten der übrigen Untertanen befreit, z. B. von der Militär-Conscription, Einquartierungen in Friedenszeiten (gegen eine geringe Abgabe¹⁾, von Wachten²⁾, von sogenannten Kriegsfrohnden in Friedenszeiten, als Botengehen, Brieftragen, Wegweisen u. s. w. sowie überhaupt von den Landesfrohnden, ausgenommen den Schanzarbeiten in Kriegszeiten³⁾.

Auch sind sie frei von Centkosten⁴⁾ und bezahlen zu den peinlichen Gerichtskosten nur die Hälfte der Beiträge eines Gemeindegemannes⁵⁾.

Von eigentlichen Staatsabgaben haben die Juden alle mit den christlichen Untertanen gemein, also Grundsteuer nebst den übrigen Reallasten, Gewerbesteuer, Vermögenssteuer, Zölle, alle indirekten Abgaben, welchen Namen sie auch führen mögen, wie Accise, Tranksteuer u. s. w., ferner Concessionsgelder-, Stempel

dasselbe sogar nur auf 1 Jahr beschränkt, doch sollte der Käufer für den landesherrlichen Consens 20 fl. bezahlen. 1805 wurde die obige Bestimmung erlassen und im Jahre 1812 wurde der Retract der Christen bei Ankauf von Immobilien durch Juden überhaupt aufgehoben und bestimmt, dass nur die landesherrliche Concession eingeholt werden solle.

¹⁾ Verordnung 1726 und 1758.

²⁾ 1731.

³⁾ Verordnung 1735.

⁴⁾ Cent war nach der altgermanischen Verfassung ein Teil eines Gaues, mit ursprünglich 100 Familien (daher auch der Name). Derselbe besass eigene Gerichtsbarkeit, an deren Spitze der Centgraf (centenarius) stand. Die Kosten dieser Gerichtsbarkeit wurden Centkosten genannt.

⁵⁾ Verordnung 1758.

und Nachsteuer. Bei Altersdispensationen, verbotenen Graden und dergleichen werden sie mit doppelten Sporteln belegt.

Die ihnen als Juden eigentümlichen Abgaben sind: 1) Schutzgeld, 2) Einzugsgeld (Inferendum), welches zwar nicht in allen Aemtern gleich, jedoch in den meisten auf 36 fl. 40 kr. für ein Paar Ausländer, 18 fl. für Inländer und 27 fl. 30 kr., wenn nur ein Ehegatte ausländisch ist, fixiert ist und bei dem Ueberzug aus einem Amt in das andere wiederholt werden muss (!), 3) Sporteln und Stempel bei der Reception betragen ungefähr 20 fl., 4) Pferde-, Mess-, Silber-, Wachs- und Federkielgelder¹⁾, 5) Kleppergelder²⁾, welche 1799 auf 20 Jahre mit 4000 fl. abgelöst wurden, 6) dons gratuits bei Regierungsantritten³⁾.

¹⁾ Am 14. März 1718 machte die Fürstl. Renthcammer den Vorschlag, zur Beseitigung des in der Fürstl. Licht-Cammer eingetretenen Mangels an Wachslichtern, Dochtgarn, Seife und Stärke der Judenschaft des Landes eine Zahlung von 1200 fl. jedes Jahr aufzuerlegen. Ebenso ist uns ein Brief der Landgräfin Elisabeth Dorothea an die Rentmeister zu Darmstadt, Dornberg und Rüsselsheim (v. 14. Oktober 1687) erhalten, worin dieselbe zur dringenden Anschaffung einiger guter Reitpferde befiehlt, dass die Juden in den „anbefohlenen Ämtern“ „auf Sambstag d. 22ten dieses ein gutes Reitpferd dergestalt parat halten sollen, damit man auf Begehren desselben ohnfehlbar habhaft sein könne“ (Pferdegeld).

²⁾ Ferner wurde 1744 verordnet, dass die Juden schuldig seyen, die alten abgängigen Klepper im fürstlichen Marstall anzunehmen und einige Klepper zu unterhalten. Doch durften sie diese Verpflichtung gegen eine bestimmte Summe (Kleppergelder), so z. B. 1742—45 gegen 2000 fl., ablösen. Von 1746 an sollten jährlich 500 fl. für diesen Zweck gezahlt werden. Die Forderung kehrt immer wieder. In Wirklichkeit finden sich in der Ober-Einnemerei-Rechnung der Landjudenschaft Darmstadt vom Jahre 1789 noch folgende Posten:

Zur Fürstl. Generalkasse bezahlt:

An Pferde-, Klepper-, Wachs-, Silber und Messgelder 85 fl. 25 alb. 4 d.

An Federkielgelder 24 fl.

Nach Verordnung vom 23. Januar 1750 musste jeder in Oberhessen neu aufgenommene Jude einen neuen Feuereimer auf das Rathaus liefern. Laut Quittung vom 6. März 1715 an den Darmstädter Hoffactor Löw Isaac zahlte die Judenschaft ferner 3000 fl. als Ablösung der Verpflichtung zur Unterhaltung von Jagdhunden für den fürstlichen Hof.

³⁾ So ist uns aus dem Jahre 1717 noch eine Adresse erhalten, mit welcher der Vorsteher Samuel Heyum in Darmstadt namens der Landjudenschaft bei erstmaligem Einzug der Fürstin (Charlotte, des späteren Landgrafen Ludwigs VIII. Gemahlin) ein Präsent überreichte.

Die Bestimmungen über den Gottesdienst, welche noch im Jahre 1809 massgebend waren, wurden schon in der am 29. August 1695 vom Landgrafen Ernst Ludwig befohlenen Verordnung erlassen. Nach derselben durften die Juden nur da, wo zehn oder mehr erwachsene Mannespersonen an einem Orte wohnten,

Ein anschauliches Bild der drückenden und ungerechten Steuerbelastung der Juden gewährt die im Jahre 1819 von den Vorstehern der Darmstädter Landjudenschaft Ephraim Bendheim, M. Fürther, M. Sander und J. Rosenberg an den Grossherzog gerichtete Eingabe um „gnädigsten Erlass der seither bezahlten Wachs-, Mess-, Federlappen- und Kleppergelder.“ Als Bescheid auf diese Vorstellung wurde der Judenschaft eröffnet, dass das Gesuch abgelehnt, jedoch gestattet sei, statt der bisherigen Aversionalsumme von 4000 fl. für 20 Jahre jährlich 200 fl. bis auf weitere Bestimmung zu entrichten.

Am 3. April 1823 erfolgte sodann eine Bittschrift „der sämtlichen israelitischen Einwohner des Grossherzogtums und namens derselben der Vorsteher der Landjudenschaften an das Grossherz. Geheime Staatsministerium um gnädigste Aufhebung aller auf den Juden als solchen lastenden besonderen Abgaben. Aus dieser Eingabe ersehen wir, dass das findige Steuerrauge in der Entdeckung neuer Einnahmequellen unbekümmert um Moral und Recht noch erfolgreicher war als bisher. So waren z. B. Neujahrgelder vorgeschrieben, welche an einigen Orten den Beamten bezahlt werden mussten. Ferner mussten von jedem Schlachtvieh die Zunge und andere Teile an die Beamten entrichtet werden. (Siehe S. 110 Anmerkung 3). Vom Neujahrgeld heisst es z. B. in der Eingabe: „Diese Prästation ist eine Pflanzschule der Bestechung!“

Recht schmerzlich wurde jedoch von den Juden die Abgabe für jeden Toten vor dessen Beerdigung empfunden. Deshalb begreifen wir die treffenden Ausführungen in der letzten Eingabe: „Jedem fühlenden Menschen müssen diese Abgaben das Herz erschüttern und die Brust mit Wehmut erfüllen. Wie kann man den Leichnam, der den Würmern anheimgefallen, noch einer Besteuerung unterwerfen und den letzten Weg, den der tote Körper hienieden getragen wird, verzollt verlangen! Ist es nicht genug, dass hilflose Waisen an der Bahre ihres Vaters, verlassene Witwen am Sarge ihres Gatten weinen müssen, sollen sie auch noch eine Abgabe dafür leisten dass in die Erde versenkt werden dürfe, was ihnen lieb und teuer war!!

Trotzdem erfolgte auch hierauf folgender Regierungsbescheid: „Wir erwidern Ihnen auf den Bericht vom 5. vorigen Monats unter Rückschluss der Akten, dass, da die befragte Abgabe in dem Staats-Budget enthalten ist, deren Nachlass in der gegenwärtigen Finanzperiode nicht Statt haben kann.

In Abwesenheit des Staatsministers:

Frhr. v. Lehmann

Geheimer Staatsrath.“

sich in einer Synagoge und zwar in einem von der offenen Strasse entlegenen Gemache versammeln und ihr Gebet „in der Stille ohne Lärm und lautes Rufen verrichten“. In dem Synagogenhause durften nur Juden wohnen und ausserdem sollte dasselbe „von den Kirchen, Pfarr-, Schul- und Rathhäusern abgelegen sein“ und nur da eingerichtet werden, „wo entweder keine oder doch langsam und selten Leute vorbeizugehen pflegen“.

Im Jahre 1809 amtierten 4 Rabbiner¹⁾ im Grossherzogtum Hessen. Betreffs ihrer existierte keine gleichförmige Verfassung. Für die althessischen Lande des Fürstentums Starkenburg ist ein Rabbiner in Darmstadt²⁾ angeordnet, welcher nach Stimmenmehrheit von den Deputierten oder einem Ausschusse der Stadt- und Landjudenschaft gewählt wird. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Sein Gehalt war 1809 auf 475 fl. festgesetzt, wozu als Accidenzien 4 fl. von einer Kopulation, 1 fl. für Aufnahme der Ehepakten³⁾, 3 fl. für Diäten bei Inventuren und anderen Arbeiten kamen.

Im Fürstentum Hessen (Oberhessen) hatte der Rabbiner seinen Sitz in Friedberg. Bei der letzten Vacanz erhob sich die Frage, ob man denselben nicht nach Giessen verlegen solle. Allein höchsten Ortes wurde beschlossen, dass bis auf weitere Verordnung der Rabbinatssitz in Friedberg verbleiben soll, teils weil die dortige Judenschaft diesen Rabbiner fast allein besoldet, teils weil sich viele Ausländer⁴⁾ „an diesen Rabbiner-Stuhl hielten, und vielleicht im Falle einer Verlegung desselben abgegangen sein würden“⁵⁾.

Zur Zeit (1809) ist diese Stelle unbesetzt, weil man bei der letzten Erledigung (in demselben Jahre) die Bemerkung gemacht hat, dass das damit verbundene fixe Gehalt von 106 fl. zu unbedeutend sei, die Erhöhung desselben jedoch nur mit gemein-

¹⁾ In Darmstadt, Michelstadt, Offenbach und Friedberg.

²⁾ Die Rabbiner in Darmstadt waren seit 1794 R. Heyum Simon und später R. Calman Mengenber.

³⁾ Den Rabbinern standen damals auch richterliche Befugnisse zu (wo- von beim Gerichtsstand der Juden noch näher die Rede sein wird).

⁴⁾ Jeschiwa zu Friedberg.

⁵⁾ Im Jahre 1842. erfolgte dann in der Tat die definitive Verlegung des Landrabbinats nach Giessen.

schaftlicher Einwilligung auf dem Juden-Landtage ¹⁾ vorgenommen werden könne.

In der Regel unterstehen die Juden wie jeder andere Untertan der Civil-, Criminal- und Polizeigesetzgebung des Landes; insbesondere kann bei Rechtsverhältnissen zwischen Christen und Juden von keinen anderen Gesetzen die Rede sein ²⁾.

Zur Aufbringung der gemeinschaftlichen Auflagen „die auf dem ganzen Corpore ruhen“ und die sie unter sich zu verteilen hatten, sowie zur Bestreitung der internen Angelegenheiten (Rabbinatsgehalt, Schulanstalten, Prozesse, gemeinschaftlich aufgenommene Kapitalien, z. B. dons gratuits bei Regierungsantritten, Ablösung der Kleppergelder u. s. w.), waren behufs gemeinsamer Beratung Communalverfassungen nötig. Diese wurden dergestalt verliehen, dass sie in den althessischen Landen 2 separierte Corpora bildeten, eine Körperschaft in der Obergrafschaft (Starkenburg) und eine in dem Fürstentum Hessen (Oberhessen). Öffentliche Ämter dieser Verfassung sind: 1) Vorsteher als Organ der Landjudenschaft. In der Obergrafschaft sollten 2 davon in der Stadt und 4 auf dem Lande durch Deputierte gewählt werden ³⁾.

¹⁾ Wovon später noch die Rede sein wird (Siehe S. 116).

²⁾ Im Jahre 1732 wurde von Ernst Ludwig den Rabbinern und Vorstehern der Judenschaft erlaubt, die geringen, nicht über 20 fl. Capital betragenden „zwischen zweyen oder mehreren Juden obschwebende Strittigkeiten beyzulegen und solche, als Schiedsleute, ex aequo und bono, summariter zu untersuchen und zu decidiren, mithin dürfen hinfüro dergl. geringe jüdische Streitsachen zur Ersparung der sonst aufzuwendenden Zeit und Kosten vor „Amt oder eine andere Christliche Obrigkeit nicht mehr gebracht werden“.

„Ferner sollen ins künftige die Rabbiner und Vorsteher bey allen und eden unter der Judenschaft sich begebenden Erb- und Sterb-Fällen, zwar ohne Beyseyn Unser Beamten, die Inventaria errichten, auch die Erbverteilungen machen, jedoch dem Beamten jeden Ortes allemal einen Erbschafts-Auszug, mit Berechnung derer Erben, und was einem jeden derselben in der Erbschaft zugefallen, ohne Aufschub treulich behändigen.“ Da jedoch die letztere Gerichtsbarkeit mit der Zeit viele Nachteile herbeigeführt hatte, so wurde „zur Vorbereitung einer heilsamen Abänderung“ am 24. Oktober 1785 von sämtlichen fürstlichen Beamten ein Gutachten über diesen Punkt eingefordert. Jedenfalls bestanden z. Z. der Abfassung obiger Arbeit noch die Befugnisse der Rabbiner zur Aufnahme von Inventarien, Erbverteilungen und Aufnahme von Ehepakten (Siehe S. 114 und 134).

³⁾ Die Darmstädter jüdische Gemeinde hatte zu ihren eigenen Ange-

2) Ein Ober-Einnehmer in jeder Provinz, welcher die zu der Landjudenschaftskasse gehörigen Gelder von den Untererhebern einnimmt und verrechnet. Diesem ist 3) ein Controllleur beigegeben. Ausserdem war in jedem Amt 4) ein Untererheber und Deputierter. Diese haben die Beiträge, welche jeder Jude ihres Amtes nach dem Steuerstock zu leisten hat, zu sammeln und monatlich an den Ober-Einnehmer zu senden.

Ferner fungierten für die Synagoge sogenannte Kastenmeister, von welchen in den Städten zwei und auf dem Lande einer gewählt wurden. Diese nehmen die von den Ehrenämtern in der Synagoge (מצות) und dem Vermieten der Stühle eingehenden Gelder ein, verrechnen sie und schlagen die Ausgaben, welche der Unterhalt der Synagoge und Schule erfordert, nach dem Steuerstock¹⁾ in der Gemeinde aus. Die Rechnung wird sodann bei Amt abgehört.

Die Prüfung und Abschätzung des Vermögens eines jeden geschieht auf dem Juden-Landtag²⁾, welcher in Starkenburg zu Gross-Gerau, in Hessen (Oberhessen) zu Wiesek abgehalten wird. Da dieselben von der Gesamtheit der Judenschaft nicht mehr besucht werden, so wohnen nur noch die Vorsteher und Deputierte bei. Ausserdem wird dort die Jahresrechnung des Obereinnehmers abgehört und neben anderen die gemeinsamen Verhältnisse betreffenden Gegenständen wird ferner bestimmt, wie viel nach den Bedürfnissen der Kasse für das künftige Jahr von 100 fl. Steuer beizutragen sei.

Die von der gesamten Judenschaft zu tragenden Ausgaben bestehen demnach hauptsächlich in Besoldung und Wohnung des Rabbiners, Honorar des Commissarius, Sekretärs und Kanzleidieners, Rechnungs- und Revisionsgebühren, Juden-Landtags-Kosten, legenheiten vier besondere Vorsteher. Ebenso besass Friedberg eine eigene Verfassung.

¹⁾ Alle Verteilungen geschahen nach dem Steuerstock, welcher alle drei Jahre erneuert werden musste, sodass jeder mit seinem ganzen Vermögen angesetzt wurde.

²⁾ Den Vorsitz auf dem Judenlandtag führte ein landesherrlicher Commissarius, welcher zur Überwachung der öffentlichen Angelegenheiten der Juden bestellt wurde und ein Honorar von 50 fl. bezog. Der Juden-Commissarius für die Darmstädter Stadt- und Landjudenschaft wurde im Oktober 1783 ernannt.

Diäten der Vorsteher, Zinsen von Kapitalien, milde Gaben an arme Juden, Verköstigung der Juden im Stockhause¹⁾ und Prozesskosten. Die Ausgaben für Schulen und Lehranstalten werden von jeder Gemeinde besonders aufgebracht.

In Berücksichtigung der damaligen Juden-Gesetzgebung fasst du Thil die den Juden zustehenden Rechte dahin zusammen, dass dieselben (i. J. 1809) auf Grund der bisherigen Judenordnungen

- a) nur eingeschränkte Religionsübung geniessen,
- b) nur geduldet sind,
- c) der bürgerlichen Rechte beraubt sind,
- d) Schutzgeld entrichten,
- e) der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind,
- f) dass aber dennoch den Rabbinern gewisse Jurisdictionsbefugnisse zustehen.

Dagegen unterliegen die Juden folgenden Polizeivorschriften²⁾:

- 1) Sie sollen die Summen, worüber sie Schuldbriefe nehmen, bar bezahlen,
- 2) keinen Versatz, d. h. Faustpfand, ohne Zuziehung der Beamten nehmen,
- 3) keinem Ehegatten ohne Vorwissen des anderen leihen,
- 4) keine Zinsen über 2 Jahre ausstehen lassen, ohne sie einzuklagen,
- 5) keine Beamten bestechen,
- 6) sich gehörig vorsehen, um nicht auf gestohlene Sachen zu leihen,
- 7) keinen Juden, der Verbrechen begangen hat, verhehlen,
- 8) in keine Zunft eingreifen,
- 9) kein Schlachtvieh an Metzger verkaufen,
- 10) sich keine Lästerungen gegen die christliche Religion erlauben, keine Religions-Disputation halten und keine Proselyten machen.
- 11) keinen Christen bei der Beschneidung zusehen lassen,

¹⁾ Gefängnis.

²⁾ Allerdings bemerkt du Thil, dass dieselben zum Teil sehr schlecht befolgt werden, sodass schon deshalb die Frage entsteht, ob dieselben weiter fortbestehen sollen.

- 12) keinen Christen an seinen Feiertagen mit Partiren oder Mahnen stören und selbst nicht arbeiten,
- 13) Sonntags den Juden-Landtag aussetzen und auch die Reise dahin nicht unternehmen¹⁾).

Alle diese Gesetze mussten die Juden stets mit der Judenordnung beschwören.

II.

Notwendigkeit der Abhilfe.

Von der unparteiischen sachlichen Darstellung des Standes der damaligen Gesetzgebung betreffend die Juden im Grossherzogtum Hessen wendet sich nun du Thil zur persönlichen Betrachtung und Würdigung ihrer Lage am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts.

Hier atmen die Ausführungen des Verfassers so recht den Geist gerechter Einsicht und wahrer Toleranz, wenn dieselben auch andererseits ein erschütterndes Bild der tieftraurigen Zustände und Lebensverhältnisse der Juden des genannten Zeitabschnittes ergeben.

Die Darlegungen du Thils erklären deshalb treffend manche sozialen und wirtschaftlichen Erscheinungen unter der jüdischen Bevölkerung bis in die Hälfte des vorigen Jahrhunderts und widerlegen gründlich die judenfeindlichen Anklagen des Wuchers und der ungerechten Bereicherung.

So heisst es u. a. in dem Gutachten: „In den Tabellen über alle Judenfamilien des Landes²⁾ — in der Rubrik Gewerbe —

¹⁾ Verordnung 1743.

²⁾ Landgraf Ernst Ludwig führte 1717 die Juden-Tabellen ein. Er befahl nämlich am 10. April 1717, dass die Beamten jährlich eine Tabelle einsenden sollten, welche — rubrikenweise — über die im Amte wohnenden Juden nachweisen sollten: Namen der Städte und Dörfer, Namen der Juden, Alter, Vaterland, wo sie geboren oder gewohnt, Weib, Kinder und deren Alter, Hausgenossen, Nahrung oder Gewerbe, Vermögen, Zeit der Reception, Namen dessen, der von ihm cavirt hat, ob er das ganze oder nur einen Teil des Schutzgeldes zahlt, ob und wieviel er an dem Schutzgeld restiert. Ferner befahl der Landgraf am 16. November 1717, dass kein Schutzgeld in Liquidation nachgeführt werden dürfe.

So befinden sich z. B. zwei solcher Juden-Tabellen über die jüdischen Einwohner in Darmstadt, die eine aus dem Jahre 1717, die andere vom Jahre 1795, in meinem Besitze. Bei Abfassung der Geschichte der Darmstädter jüdischen Gemeinde werden dieselben veröffentlicht werden.

fand ich bis auf eine oder die andere nicht nennenswerte Ausnahme nur folgende Erwerbszweige: Viehhandel, Fruchthandel, Krämerey, Handel mit kurzen und mit Ellen-Waren, Handel mit altem Eisen, mit alten Kleidern und anderen aufgekauften Sachen, Schlachten, Mäcken.

Dann kommen einzelne, die vom Seifensieden, Lichterziehen, Musicieren, Färben, Nähen und Stricken, Lotterie-Collectorey und ihrem Amte als Rabbiner, Vorsänger oder Schulmeister, meistens endlich von der Judenwirthschaft leben.

Dieses wären also ohngefähr die einzigen Nahrungszweige unserer Juden, es genügt aber nicht, sie zu nennen, es ist nöthig, noch einige Bemerkungen beizufügen.

Schon bey der blossen Aufzählung derselben springt es in die Augen, dass sie nicht sehr einträglich seyn können, die Beamten fügen aber bey sehr vielen in der Liste bey: lebt von einem unbedeutenden Handel, von einem kleinen Krämlchen, überdiess führen sie an, dass sehr viele in Compagnie handeln, nicht etwa um ihren Wirkungskreis zu erweitern, sondern weil keiner ein hinlängliches Capital hat, um allein zu handeln, wie klein muss also der Gewinnst eines jeden seyn?

Ferner, da sie fast alle einen Erwerbszweig haben, muss sie die übertriebene Concurrenz zu Grunde richten, ich fand z. B., dass in einem einzigen Dorfe 4 Krämerey trieben, endlich muss ich bemerken, dass laut dieser Tabellen, die grössere Zahl sich vom Mäcken ernährt — da sie nun grossen Theils auf dem Lande leben, die Spenden der Bauern nicht sehr reichlich ausfallen, so urtheile man, was dieser Handel ohne Capital abwerfen kann?

So war es schon vor 20 Jahren, seitdem hat sich in ihren Gewerben nichts verändert, als das, dass sie noch weniger einträglich geworden sind. Die allgemeine Stockung des Handels und der Umstand, dass alle Klassen, besonders der Landmann, sich äusserst einschränken, weniger als sonst kaufen muss, bringt dieses nicht nur mit sich, sondern die Bedrängnis der Juden wird noch dadurch vermehrt, dass in neueren Zeiten, besonders seit den 90er Jahren sich weit mehr Christen als ehemals dem Handel gewidmet und bey dem damaligen schnellen Steigen des Wohlstandes der Landleute sich eine Menge von Leuten in den Dörfern

angesiedelt haben, welche dieselben Gewerbe wie die Juden betreiben. — Dass ich hierin nicht übertreibe, geht einestheils aus dem Sinken des jüdischen Steuerstocks, anderntheils daraus hervor, dass schon vor 20 Jahren, der Haupt-, ich dürfte fast sagen der einzige Grund, welcher von den Geschäftsmännern für die Erweiterung der jüdischen Nahrungszweige angeführt ward, darin bestand, dass sie nicht mehr subsistieren könnten, nicht mehr im Stand seyen, ihre Abgaben zu entrichten, und man also Sorge tragen müsse, ihnen Mittel zu verschaffen, dem Staate ferner die gewohnte Einnahme zu gewähren.

Zu allen diesem kommt nun, dass der Jude im Verhältnis zu seinem Vermögen fast alle Abgaben bezahlt, die ein anderer Unterthan entrichtet, dass er ohne Rücksicht auf Vermögen ferner ein Schutzgeld bezahlt, welches das stärkste Kopfgeld ist, das je entrichtet ward, dass die Abgaben zu der gemeinschaftlichen Judencasse und der Synagoge sehr beträchtlich sind, und dass er alle Bedürfnisse seiner Haushaltung erkaufen muss; alles dieses muss der eben geschilderte Handel abwerfen, und nun berechne man, was zum Lebensunterhalt einer oft sehr zahlreichen Familie übrig bleibt.

Kurz meine kleinen Betrachtungen und die Erfahrungen mehrerer Geschäftsmänner überzeugen mich, dass das Loos gemeiner Tagelöhner, welche für ihr Beysassen-Geld eine Almenten-Nutzung haben, keine Abgaben, als höchstens die Indirecten entrichten, meistens viel gelinder, als das so mancher Juden ist, jener gewinnt wenigstens sicher seinen Lebensunterhalt, dieser ringt mit den nagendsten Sorgen und kann ihnen oft mit dem besten Willen nicht abhelfen; nebenbey drückt ihn die so schwer auf ihm ruhende Verachtung, und er muss daher mit der Verzweiflung ringen¹⁾.“

Konnte man die menschliche und soziale Not der Juden Hessens jener Zeit drastischer schildern?

¹⁾ Hier wird auf einen Bericht des Regierungsrats Stockhausen vom 29. Dezember 1781 hingewiesen, worin er sagt: „Es ist nur allzubekannt, dass die meisten unserer Juden verarmt sind, täglich noch mehr verarmen und die Aussichten ihrer Nachkommenschaft noch trauriger sind. — Hieraus entsteht nicht nur unmittelbarer Abgang an den herrschaftlichen Einkünften, sondern auch vielfältiger Schaden für das gemeine Wesen“.

In treffender Charakterisierung der bisherigen Juden-Gesetzgebung fährt der Verfasser dann fort:

„Ohne Zweifel fällt jedem der Mangel an obrigkeitlicher Leitung in die Augen, denn man findet meistens nur Gesetze wider, nicht für die Juden, und welche Wege, sich ehrlich zu nähren, sind ihnen noch übrig? Nur ein gewisser Handel ist ihnen gestattet, und bey uns ist auch dieser durch mancherley Privilegien, Zunft-Artikel, Ge- und Verbote ausserordentlich eingeschränkt, es bleibt also den meisten Juden in den Städten nur das Parthiren, Trödlen, und Versaznehmen übrig, ja auch hierbey sind sie meistens nur Mäkler; die Landjuden aber treiben ausser der Kranmerey und dem Schlachten, soweit ihnen beydes gestattet ist, hauptsächlich nur einen Viehhandel, der jedoch lange nicht mehr das ist, was er sonst war ¹⁾.

Man kann vielleicht überhaupt sagen, dass die Juden in Städten und auf dem Lande heut zu Tage ebenso oft betrogen werden als die Christen, denn um etwas zu gewinnen, wagen sie das Äusserste; wo niemand mehr borgen will, borgt noch der Jude, aber wie oft verliert er auch seine ganze Forderung, es seye nun gerichtlich oder aussergerichtlich!“

Obleich das Gutachten bei Besprechung der Moralität unter den Juden vom Geiste der Zeit nicht unbeeinflusst ist und an manchen Stellen gewisse Vorurteile verrät, so bricht am Schlusse dennoch die aus historischer Würdigung aller Umstände resultierende Einsicht des Verfassers in folgenden verständigen Worten durch:

„Man wird gerecht genug sein, anzuerkennen, dass die Charakter-Erscheinungen bei den Juden keine angestammten Fehler des Volkes, sondern dass sie durch äussere Umstände herbeigeführt sind, man wird insbesondere nicht so unbedingt eine Religion verdammen, welche ihren Bekennern eine seltene Ausdauer unter den fürchterlichsten Drangsalen, eine stille Hingebung in das traurigste, Jahrtausende hindurch wüthende Schicksal und häuss-

¹⁾ Stockhausen findet als Grund hierfür nicht allein die Concurrenz christlicher Händler, sondern auch die Fortschritte der Vieh- und Pferdezucht, welche den Bauern in den Stand setzen, selbst zu ziehen oder von seinen Nachbarn das zu kaufen, was der Jude sonst herbeischaffen musste.

liche Tugenden¹⁾ verliehen hat, die man täglich den Christen als Muster vorstellen sollte.“

Bei Erörterung der Frage, ob den Juden eine neue Verfassung zu geben sei, kommt du Thil zu folgendem Ergebnis, welches nicht minder als seine bisherigen Ausführungen vom Geiste der Gerechtigkeit und Menschlichkeit getragen ist:

„Welche ist also die Position der Regierung bei dieser Lage der Dinge? Sie sieht, dass ein Theil ihrer Verwaltung nicht in der Vollkommenheit ist, in welcher er seyn sollte, sie sieht, dass ihre christlichen Unterthanen sogar von ihr fordern, sie von einem Übel zu befreyen, das alle mehr oder weniger drückt, sie hört die Stimme der Menschheit, die Stimme einer zahlreichen Klasse von Individuen, welche um Barmherzigkeit, um Gerechtigkeit flehen — sie kann nicht misskennen, dass alle Menschen mit gleichen Ansprüchen auf Gerechtigkeit geboren werden, dass keiner zu willkürlichen Zwecken anderer missbraucht werden darf, dass alle Kinder einer Mutter gleiche Sorgfalt von ihr fordern, und sie darf sich endlich nicht verhehlen, dass sie selbst durch Thun und Lassen vieles zur Herbeyführung dieses Zustandes der Dinge beygetragen habe, — kann sie sich also weigern, alle Kräfte anzustrengen, die Sache zum Besseren zu führen?

Hierzu sind nur 2 Mittel übrig, man befreye sich entweder ganz von diesem jetzt unnützen Theile der Population, oder man nehme eine gänzliche Reform mit demselben vor; kann ersteres nicht stattfinden, weil Sicilianische Vesper und allgemeine Verbannungen nicht in unsere Zeiten passen, weil die Politik uns lehrt, Vortheil aus einer Population zu ziehen, die nun einmal vorhanden ist, und die Moral uns gebietet, Menschenrechte zu achten, und alles, was an uns liegt, zur Besserung des geistigen und physischen Zustandes der Menschen, die uns angehören, beyzutragen —, muss also der andere Weg einer Reform eingeschlagen werden, so legen sich nach dem Vorgesagten folgende Hauptzwecke derselben von selbst dar:

1) Einheit und Gleichförmigkeit in diesem Zweige der Verwaltung, allgemeine Ausführung des Willens der Regierung in allen Theilen des Staates,

¹⁾ Im Gutachten unterstrichen!

2) Gleiche Anwendung der bürgerlichen Gesetzgebung auf alle Glieder des Staates,

3) Unterordnung der kirchlichen Gewalt unter die Aufsicht des Staates und ausserdem Sorge dafür, dass nichts gelehrt werde, welches den wesentlichen Zwecken des Staates widerstreben könnte¹⁾,

4) Sorge für bessere Geistesbildung dieser Menschenklasse,

5) Eröffnung neuer Nahrungszweige, durch welche auf der einen Seite ein Missverhältnis, welches den Gang der National-Ökonomie stört, gehoben, auf der anderen Seite dieser Menschenklasse die Möglichkeit gegeben werde, sich ohne Laster ein ehrliches Auskommen zu verschaffen, und durch welche eine Menge nützlich seyn könnender Hände dem Staate neu zugewandt werde,

6) Abstellung der Vorurtheile und Unterdrückungen, welche diese Menschen in ihrem Gange hinderten — Zurückführung ihrer Besteuerung und ihrer ganzen bürgerlichen Existenz auf die Grundsätze der Billigkeit, aber auch Gleichstellung derselben mit anderen Bürgern in Tragung der Lasten, die dem Unterthanen obliegen.“

Mit der gleichen Vorurteilslosigkeit und Einsicht bespricht der Verfasser die Frage, ob die jüdische Religion Grundsätze gegen das Wohl christlicher Staaten enthalte:

„Nun zur Sache! Man würde Tadel verdienen, wenn man aus Eisenmengers bekanntem Buche²⁾ heute noch die Argumente gegen die Juden hernehmen wollte; christliche Gelehrte haben längst diesem Buche den Stab gebrochen und seinen Verfasser, der selbst getaufter Jude war, einer grenzenlosen Leidenschaftlichkeit, der absichtlichen Verdrehung und zuweilen der Unwissenheit beschuldigt; besser ist es also, sich an die zu halten, welche in den letzten 30 Jahren schrieben, auch ihre Quelle war dieser Eisenmenger, aber sie entlehnten doch nur das, was man, ohne sich zu schämen, etwa noch sagen konnte.“

Wie bisher aus den treffenden Darlegungen ersichtlich, so widerlegt Du Thil des weiteren in gleich vorurteilsfreier Weise, sowie in scharfsinnigen Ausführungen alle Anklagen gegen die

¹⁾ Betr. die aus dem Geiste der Zeit resultierende falsche Anschauung über den Geist des jüd. Schrifttums.

²⁾ „Entdecktes Judentum“, 1700.

Juden (Wucher, Abneigung gegen Landbau, Arbeit und Militärdienst, Mangel an Patriotismus, Untreue gegen Nichtjuden, Eid) unter Bezugnahme auf viele Beweisstellen in dem Pentateuch und Schulchan Aruch, Entscheidungen des Pariser Synhedriums u. s. w.

Die glänzenden Ausführungen bekunden eine ganz hervorragende Kenntnis der verschiedensten Gebiete des jüdischen Schrifttums, seines Gesetzes, des jüdischen Volkslebens in cultueller, ritueller und moralischer Hinsicht und seiner Beziehungen zu den Staatsgesetzen. Dies beweist auch das folgende Resumé des bisherigen Abschnittes, welches zugleich den zweiten Teil der Arbeit, nämlich die Vorschläge zur Besserung der Lage der Juden und der geeigneten Gesetzgebung hierzu einleitet:

„Wenn ich keine Mühe gespart habe, um soviel es meine geringen Kräfte zuließen, zu prüfen und alles, was mir zu Gebote stand, für und wider zu lesen, so geschah es nur, um als ehrlicher Mann mit Überzeugung eine Meinung über die Sache äussern zu können — und diese ist keine andere, als dass die jüdische Religion keine Lehrsätze enthalte, welche das Wohl und die Sicherheit des Staates gefährden¹⁾).

An einer anderen Stelle sagt er: „Gewiss kann man der jüdischen Religion das Zeugniß nicht versagen, dass sie eine gute Moral enthalte und nirgends Unsittlichkeit predige, vielmehr die allerstrengste Moralität gebietend von ihren Bekennern verlange. Das sogenannte Glaubensbekenntniß der Juden, welches nach dem Beyspiel der Dogmen der Christl. Kirche im 12. Jahr-

¹⁾ Von hohem Interesse für die Bedeutung der damals über diesen Gegenstand verfassten Schriften, aber auch für den tiefgründigen kritischen Blick des Verfassers dieses Gutachtens ist folgende Fussbemerkung:

„Ich habe übrigens die Erfahrung gemacht, dass, indem man 10 dieser Schriften liest, man sich doch immer noch in demselben Kreise herumdreht und selten neue Ansichten findet, es blieb mir also nichts übrig, als meinen eigenen Weg zu gehen, so gerne ich mich auch an einen Schriftsteller von Ansehen bloß angeschlossen hätte. — Ich kann nemlich nicht bergen, dass meiner Meinung nach selbst die Schriften von grösstem Ansehen in dieser Materie, die von Dohm und Luden eigentlich schöne Declamationen sind, nicht genug zur ersten Quelle des Streites hinaufsteigen, und ob sie gleich fast durchaus Wahrheiten enthalten, sich nicht genug bemühen, sie zu beweisen, daher scheint mir niemand den richtigen Gesichtspunkt in dieser Sache besser aufgefasst zu haben, als die französische Regierung.“

hundert von Maimonides in 13 Artikeln abgefasst wurde, enthält gewiss nichts Anstössiges Unserer Sorgfalt ist es nun überlassen, den heranwachsenden Generationen Männer zu Lehrern zu geben, welche sie mit dem wahren Geist ihrer Religion bekannt machen können, dann wird alles gut gehen“.

III.

Vorschläge für eine neue Verfassung der Juden.

Der zweite Teil des Gutachtens ist nicht minder von humanem Geiste erfüllt. Mit klarer Erkenntnis zeichnet der Verfasser die Ursachen der Weigerung mancher Volkskreise (Zünfte u. s. w.) gegen die Gleichberechtigung der Juden und deren Einsetzung zu Staatsbürgern.

Auf Grund der bisherigen Untersuchungen stellt du Thil für die Behandlung dieser Frage folgende zwei Gesichtspunkte auf:

1) Es muss mit den Juden eine Veränderung vorgehen, der höchst traurige Zustand, in welchem sie sich befinden, und der Nachtheil, den sie uns dadurch zufügen, fordere es.

2) Bey dieser Veränderung haben wir nicht zu fürchten, dass weder die Religion der Juden, noch ihre Sitten uns absolute Hindernisse in den Weg legen.

Sobald dieses ist, können wir nicht anders als darauf antragen, dass wenigstens allen Juden, welche sich in unsere Gesetze fügen, das Staatsbürgerrecht erteilt werde, die Gerechtigkeit fordert dieses, und es können die vorgesetzten Zwecke nur auf diese Weise erreicht werden. — Denn nur von dem Staatsbürger können wir Patriotismus und Bürgertugenden fordern, nur von dem Mann, dessen Existenz politisch gesichert, nicht mehr precär ist, können wir erwarten, dass er sein Vermögen in Grundstücken anlegen werde, nur der, der ein Gewerbe mit allen den Rechten und ohne grössere Lasten, als die seiner Mitbürger sind, betreibt, kann neben ihnen fortkommen, nur er also wird sich diesen Gewerben widmen, und nur der Mensch, der der öffentlichen Gering-schätzung entrissen ist, kann Muth genug haben, sich so wie andere Staatsbürger zu benehmen. Ich betrachte indessen diesen Schritt nicht blos als ein der Gerechtigkeit gebrachtes Opfer,

sondern als eine politische Massregel, die sehr wohlthätige Folgen für den Staat haben wird.“

Nun fährt der Verfasser fort: „Die Abstellung der Nachtheile, die aus dem jetzigen Zustande der Juden entstehen, und die Benutzung¹⁾ einer vorhandenen, in staatswirthschaftlicher Rücksicht jedoch ganz unthätigen Population sind allein schon grosse Vortheile, insbesondere aber kann es z. B. nicht gleichgültig seyn, wenn 100 oder 200 Juden die Waffen tragen, und dafür ebensoviel Hundert geübte und starke Hände dem Ackerbau belassen werden, welche ihm die Conscription entzogen haben würde!.... Überhaupt werden die Juden, die viel Scharfsinn haben, und an eine mässige und eingezogene Lebensweise gewöhnt sind, die mechanischen Gewerbe mit Vortheil betreiben.“

In ironischer Weise widerlegt der Verfasser sodann die Einreden und Vorstellungen der Gegner: „Freylich finden sich in unseren Acten Vorstellungen ganzer Zünfte, ja sogar Berichte von Beamten, die die Frage aufwerfen, wovon sollen die Christen leben, wenn die Juden zu den Gewerben zugelassen werden. Demnach wären die Juden keine Menschen, die Staaten für die Christen da, und sie hätten bey der Aufnahme der Juden nicht die Verbindlichkeit übernommen, diesen wenigstens die Möglichkeit, sich ehrlich zu ernähren, zu verschaffen? Die Sprache der Zünfte ist selten die Sprache der Vernunft, überall, wo ihnen die Verfassung ein Stimmrecht in den Deliberationen des Staates einräumte, da durfte auch kein katholischer oder umgekehrt kein protestantischer Handwerker aufgenommen werden, je nachdem die eine oder die andere Religion, die aber immer nur zum Prätext diente, die herrschende war.“

So sehr der Verfasser in dieser Frage, wo Vorurteil und Hass gegen unsere Glaubensgenossen in damaliger Zeit die dauerlichsten Erscheinungen zeitigten, hochgesinntes Denken verrät, so kommt er dennoch nicht zu einer Empfehlung allgemeiner Aufnahme aller Juden Hessens zu Staatsbürgern, „in Anbetracht der z. Zeit bestehenden Rückständigkeit vieler Juden in kultureller Hinsicht, sowie der religiösen Eigenheiten, welche einer Amalgamierung derselben mit den Christen entgegen sind, sowie der jetzt noch einseitigen Beschäftigung derselben mit dem Handel“.

¹⁾ D. h. Nutzbarmachung.

So schreibt der Verfasser: „Indem ich meine Überzeugung ausspreche, dass die Erhebung der Juden zu Staatsbürgern durchaus das einzige Mittel seye, sie nützlich und glücklich zu machen, so räume ich gerne ein, dass sie hierzu erst vorbereitet werden müssen, und folglich würde es in meinen Augen eine Art von Missgriff seyn, sie alle auf einmal zu Staatsbürgern zu erklären; zwar würde dieser Schritt, das lehrt schon die Erfahrung und die Natur der Sache, nie ohne wohlthätige Folgen bleiben, allein fürs erste ist der Staat nicht verbunden, Individuen unter seine Bürger aufzunehmen, welche ihm noch keine Beweise von dem guten Willen gegeben haben, uns wirklich als Brüder zu betrachten¹⁾“. „Auf der anderen Seite jedoch“, meint der Verfasser, „wird das Staatsbürger-Recht, wenn es dem Individuum und nicht der Nation gegeben wird, die reizendste und verlockendste Prämie seyn, die man dem Juden, der Eifer und guten Willen zeigt, darreichen kann, es wird also in der Hand der Regierung das kräftigste Mittel seyn, die Umformung der Juden zu beschleunigen.“

Nach Ansicht du Thils könnte die Zulässigkeit zum Staatsbürgerrecht auch nicht von inneren Eigenschaften, Moralität, Kultur, Kenntnissen u. s. w. abhängig gemacht werden. Denn wie sollten solche Prüfungen stattfinden? Darüber könnten nur äussere Umstände, Indigenat, langer Aufenthalt u. s. w. entscheiden, „bei den Juden lasse man es von der Treibung irgend eines

¹⁾ Dass dieses harte Urteil des Verfassers nicht von Hass diktiert ist, beweist nachfolgende hierzu gemachte Randbemerkung desselben: „Deswegen erkenne ich auch den Einwurf gar nicht an, dass die hiesige Regierung zu wiederholtenmalen, und vorzüglich bey dem Regierungsantritt Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs (Ludwig I.) fruchtlos den Versuch gemacht habe, die Juden zu bessern. — Man that damals nichts zu ihrer besseren Bildung, man liess auf denen, die zu Gewerben übergingen, die alten Lasten ruhen man raubte ihnen die Hoffnung, sich über ihre Glaubensgenossen erheben zu können, man erhielt sie durch Ausschluss vom Staatsbürgerrecht in einem Zustande der Erniedrigung, welcher sie dem Gespötte der Christen und den Abmahnungen ihrer Glaubensgenossen Preis gab, auch blieb für sie der Rücktritt zu dem alten Lieblingsgewerbe zu leicht — dieses sind meiner geringen Einsicht nach die Ursachen, warum eine Absicht, die um so achtungswerther war, als sie in eine Zeit fällt, in welcher man nicht so allgemein an die Menschenrechte der Juden dachte, nicht mit dem verdienten Erfolge gekrönt ward.“

bürgerlichen Gewerbes mit Ausschluss des Kleinhandels abhängen, und man wird den doppelten Zweck erreichen, die Nation von dem letzteren abzuziehen und uns um vieles näher zu bringen¹⁾.

Aus allen erwähnten Gründen kommt du Thil zu dem Antrag: „zwar die Zulässigkeit der Juden zum Staatsbürgerrecht im Allgemeinen ein für allemal in einem Gesetze auszusprechen, mit der Zulassung der Individuen aber nur nach und nach vorzuschreiten“.

Der Verfasser verweist nun auf die Anhalt-Köthische Regierung, die denselben Weg im Laufe des Jahres eingeschlagen habe.

Dass die Forderung der Entfernung der Juden vom Kleinhandel auf die Dauer nicht einmal gesetzlich durchzuführen ist, fühlt der Verfasser selbst, ebenso führt er in richtiger Erkenntnis, dass hiervon keine wirkliche Abhülfe zu erwarten ist, treffend aus: „Es ist ein Widerspruch, Menschen auf diese Weise von einer Beschäftigung abzuziehen, wozu sie durch die historische Entwicklung gedrängt wurden. Ein weiterer Widerspruch ist es, eine politische Strafe auf den Betrieb eines Metiers zu legen, das der Staat doch nicht entbehren könne. In der That wird kein Staatswirth misskennen, dass Kleinhändler, Colporteurs, Mäkler u. s. w. in jedem zivilisierten Staate unentbehrliche Personen seyen, er wird einräumen, dass wenn heute alle Juden verschwinden, Christen an ihrer Stelle diese Geschäfte übernehmen würden, er wird auch einsehen, dass man den Menschen in Hinsicht der Wahl ihrer Gewerbe keine Fesseln anlegen müsse, dass es besser gethan seye, hier alles dem freyen Gange der Natur zu überlassen“.

Für Vorschläge zur Durchführung seines Antrags betont du Thil besonders folgende Ideen:

¹⁾ Der Vorwurf der einseitigen Beschäftigung der Juden mit dem Kleinhandel wurde zu allen Zeiten erhoben. Wie unberechtigt derselbe ist, und dass, wo diese Tatsache vorhanden, sie durch die historische Entwicklung geradezu zwingend herbeigeführt wurde, ist schon von vielen Seiten eingehend begründet worden. Man erblickte eben im Kleinhandel dasselbe wie im Wucher und Schacher und versprach sich von der Entfernung der Juden vom Handel den einzigen Weg zur kulturellen Hebung derselben. Das Unhaltbare dieser Ansicht legt Verfasser selbst später eingehend dar. Siehe auch im Anhang.

1) Um eine gleichförmige Gesetzgebung betr. der Juden für das ganze Land zustande zu bringen, müssten alle von unserer oder einer früheren Regierung des Landes über die Juden gegebenen Verordnungen aufgehoben werden und nur das bestehen bleiben, was in dem neuen Gesetz wiederholt wird.

2) die Schaffung einer geistlichen Behörde mosaischer Religion zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten unter Aufsicht der höchsten Staatsbehörde (Consistorium¹⁾). Der Verfasser entwirft nun einen Einzelplan über die Zusammensetzung und die Aufgabe derselben, die Pflichten und Vorkenntnisse ihrer Mitglieder, sowie die Verwaltungsvorschriften und deren Ausführung (besonders ausführlich werden diejenigen für das Steuerrecht und die Anlage des Steuerstocks behandelt).

Um richtige Lehrer zu erhalten, wird auf das neugegründete Seminarium für mosaische Religionslehrer in Cassel hingewiesen.

Interessant sind die Vorschläge des Verfassers über die Aufgaben der Rabbiner: „Er hätte die Kinder zur Confirmation²⁾ vorzubereiten und diese zu verrichten, nicht aber einer Schule unmittelbar vorzustehen. Daher muss selbst an seinem Wohnort ein Religionslehrer unterhalten werden.“ Ausserdem sollte der Rabbiner alle Anfragen in Gewissenssachen nebst seiner Entscheidung gewissenhaft in ein Buch eintragen. Da diese Entscheidungen einen grossen Teil seiner Amtsverrichtungen ausmachen, so sollte er auch hierin vom Consistorium kontrolliert werden (!).

¹⁾ Nachdem die Einrichtung einer Centralbehörde (Consistorium) trotz ihres problematischen Wertes, ja sogar ihrer Gefahr für die Selbständigkeit und ungestörte Entwicklung der gesetzestreuen Gemeinden auch heute noch von manchen Seiten gefordert wird, können wir den Standpunkt des Verfassers in damaliger Zeit wohl begreifen. Erfahrungen über den schädlichen Einfluss solcher Zentralbehörden im Judentum lagen damals noch nicht vor, und der Einfluss des westfälischen Consistoriums ist wohl hier unverkennbar.

²⁾ Die treffenden Ausführungen des Thils als eines Nichtjuden über die Confirmation im Judentum sind um so bemerkenswerter: „Diese Confirmation ist eine ganz neue Einrichtung, auf welche man im Königreich Westfalen verfallen ist, an und für sich lässt ja das Judentum keinen Glaubens-Eyd und kein förmliches Glaubensbekenntnis zu. Diese Confirmation ist daher mehr ein feierliches Examen, durch welches man sich überzeugen will, dass der Mensch, der sich zu dieser Religion bekennen will, mit den Lehren und Grundsätzen derselben bekannt seye“.

Von grossem Interesse sind besonders die Ausführungen des Verfassers über die Erziehung. Namentlich befürwortet derselbe die Einrichtung von Simultanschulen und erwartet von dem gemeinschaftlichen Schulbesuch jüdischer und christlicher Kinder die segensreichsten Folgen.

„In unserem Lande wohnen die Juden viel zu zerstreut und sind zu arm, als dass der Staat ihnen die Anlegung zweckmässiger Schulen zumuthen könnte, auch würde es vor der Hand an fähigen Schullehrern ihres Glaubens fehlen, aus allem diesen fliesst schon die Nothwendigkeit, dass die Kinder, die ferner nicht wie bisher vernachlässigt werden dürfen, die christlichen Schulen besuchen müssen. Wäre aber auch diese Nothwendigkeit nicht vorhanden, so würde ich dieses als das zweckmässigste Mittel zur Bildung der Juden aufs Dringendste anempfehlen“.

In sehr optimistischer Auffassung erhofft nun der Thil von der Gemeinsamkeit des Unterrichts zwischen Juden und Christen die völlige Beseitigung aller Vorurteile und bessere Amalgamierung. „Nichts kann mehr die eingewurzelten Vorurtheile beider Theile gegen einander zerstören, nichts mehr den künftigen vorbeugen, als dieser gemeinschaftliche Unterricht. Gegen Menschen, mit denen man als Kind täglich vertraut lebt und Freude und Leid theilt, können keine Vorurtheile entstehen; hier werden sich Freundschaftsverbindungen für das Leben schliessen, die vorher unmöglich waren, es wird nach und nach eine Gleichheit der Sitten entstehen, deren Mangel bisher jeder Besserung entgegenstand“.

Aus diesen Gründen wendet sich der Verfasser auch gegen die Gründung eigener jüdischer Volksschulen in Städten, z. B. in Darmstadt¹⁾, wo die Juden in grösserer Zahl wohnen und wohlhabender sind, „obgleich diese Schulen nach unserem System eingerichtet und teilweise auch christliche Lehrer angestellt wurden“. Dies würde nur einen Sektengeist nähren, und es würde auch

¹⁾ Verfasser hat schon früher in seinem Gutachten erwähnt, dass in Darmstadt sich damals keine öffentliche Schule für jüdische Kinder befand. Mehrere Familien unterhielten gemeinschaftlich einen Lehrer und die bemittelteren Familien für ihre Kinder sogar einen Hauslehrer, der sie 250 bis 300 fl. jährlich kostete. Verfasser hebt dabei rühmend hervor, dass „selten einer unserer Bürger für die Erziehung seiner Kinder einen solchen Aufwand mache“.

eine Generation mehr hingehen, ehe Juden mit Christen in Berührung kommen. Der Religionsunterricht muss in besonderen Stunden und (nach Ansicht des Verfassers) nach Lehr- und Lernbüchern erteilt werden, „welche bloss die Bildung des Menschen und Staatsbürgers bezwecken!“. Dass die Religion der Juden nichts gegen den gemeinsamen Schulbesuch einzuwenden hätte, sei daraus bewiesen, dass selbst jüdische Schriftsteller diesen Vorschlag hier und da gemacht haben, dass täglich an höheren Lehranstalten Juden erscheinen¹⁾, dass sie in mehreren preussischen Städten die christlichen Schulen besuchen, ja sogar in unserem Arheilgen 5 jüdische Kinder freywillig in die dortige Schule gehen“.

Deshalb kommt der Verfasser zu folgendem Antrag:

„Alle Judenkinder beyderley Geschlechts sollen vom 7. bis zum 14. und, wenn sie besonders ungelehrt sind, bis zum 15. Jahre, die christlichen Bürger- und Industrieschulen ihres Wohnorts besuchen und, Religionsunterricht ausgenommen, allen daselbst erteilten Unterricht genießen. Deren Eltern sollten für jede, von den Kindern ohne gültige, dem Lehrer angezeigte Entschuldigung versäumte Stunde während der 5 ersten Jahre nach Erscheinen des Gesetzes das Dreyfache von der für christliche Eltern in solchem Falle festgesetzten Strafe bezahlen“.

Nach Ansicht des Verfassers sollten die Juden auf diese Weise ohne neue Gesetze dennoch durch Zwang in die Verhältnisse der christlichen Untertanen treten. — In Rücksicht dieses Unterrichts sollen dieselben unter der Direktion des Ortsgeistlichen, Schulinspektors und Kirchenrats der Provinz verbleiben. Die-

¹⁾ In den von Dr. Diehl herausgegebenen „Schulordnungen des Grossherzogtums Hessen, Band 2, wird als der erste jüdische Schüler, der Aufnahme ins Fürstliche Pädagog in Darmstadt (heutiges Gymnasium, gegründet 1629 von Landgraf Georg II.) fand, „Veidel Joseph natione Judaeus“ genannt. Er trat 1784 als „primus ea gente ad Paedagogium admissus“ ein.

Der erste jüdische Abiturient war der Sohn des Schutzjuden Linz, der im Herbst 1794 abging.

Ausserdem ist in den Kirchenbüchern der evangelischen Gemeinde Darmstadt beurkundet, dass am 17. November 1799 dem Schutzjuden Jakob Schlosser ein Sohn Lazarus geboren wurde. In einer Randnote ist dazu bemerkt: „Hat den Vornamen Louis angenommen, da er das Pädagogium frequentiert“(!).

jenigen, welche ihren Kindern eine höhere Bildung geben wollen, als man in Bürgerschulen erhält, wären natürlich von diesem Gesetze auszunehmen, „sey es nun, dass sie dieselben Erziehungsanstalten oder Gymnasien besuchen lassen oder einen Hauslehrer unterhalten. Der letztere müsste jedoch, falls er Wissenschaften lehrt, von dem Grossherzoglichen Schulrath geprüft und tüchtig befunden seyn¹⁾“.

1) Trotzdem erging am 17. Juli 1823 zur Regelung des Jugendunterrichts der Israeliten folgendes Edikt, welches den Juden die Gründung eigener Schulen gestattet, sonst aber völlig den hier aufgestellten Forderungen entspricht und wohl von einem Kammerantrag veranlasst ist:

„Ludwig . . . Wir haben uns seit längerer Zeit von der dringenden Nothwendigkeit überzeugt, dass dem Jugendunterricht derjenigen Unserer Unterthanen, welche sich zu der mosaischen Religion bekennen, eine zweckmässigere Einrichtung gegeben werde. Zu dem Ende und um den an Uns gebrachten Wünschen Unserer treuen Stände zu entsprechen, verordnen wir Folgendes:

1) Soll jeder Bekenner der mosaischen Religion verbunden sein, seine Kinder fernerhin zum Besuche der öffentlichen angeordneten Schulen anzuhalten. Was die Bestimmungen über Anfang und Dauer dieses Unterrichts betrifft, so gelten hinsichtlich ihrer dieselben Vorschriften, welche überhaupt desfalls ertheilt sind.

2) Zu dem Ende soll es allen mosaischen Religionsgemeinden freistehen, eigene Schulen zu errichten, oder ihre etwa schon bestehenden Religionsschulen auch für den hier beabsichtigten Unterricht einzurichten. Sie haben sich hierbei nach den für die Volksschulen überhaupt ertheilten Vorschriften zu richten.

3) Die Lehrgegenstände in diesen Schulen sind, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, die in den Volksschulen überhaupt vorgeschriebenen. Der Unterricht in der hebräischen Sprache soll daher in denselben nicht ertheilt werden, sondern es bleibt solcher den höheren Lehranstalten vorbehalten.

4) Die anzustellenden Lehrer sind von der dazu verordneten Prüfungsbehörde, unter Zuziehung eines Bekenners der mosaischen Religion, nach den bestehenden Vorschriften zu prüfen. Ohne diese Prüfung und darauf erfolgte Approbation darf keiner eine Lehrerstelle an einer öffentlichen Schule übernehmen. Dasselbe gilt von Hauslehrern und Vorstehern von Privatlehr- und Erziehungsanstalten.

5) Um aber den dem Lehramt sich widmenden Jünglingen die Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen und zu bewirken, dass in Zukunft tüchtige, bewährte, mit der vorgeschriebenen Methode vertraute Lehrer zu erhalten seyen, soll es den Lehramts-Kandidaten mosaischer Religion gestattet sein, die Schullehrer-Seminarien des Landes zu besuchen und an den

Wegen des Religionsunterrichts meint der Verfasser, dass jede mosaische Gemeinde einen Religionslehrer haben müsse, der im Notfalle auch zwei Gemeinden, wenn sie nahe beisammen wohnen, versehen könnte. Der Unterricht wäre am Sonntag und schulfreien Nachmittagen, sowie teilweise in den Schulferien zu erteilen, und müsste von den Kindern bis zum 14. Jahre besucht werden.

Das Eintreten des Verfassers für die Simultanschulen legt einen Vergleich mit den Vorgängen in Preussen in den letzten Jahren auf schulpolitischem Gebiet nahe. Dagegen ist es schade, dass der Verfasser die, trotz des damals fast überall bestehenden gemeinschaftlichen Schulbesuchs von Juden und Christen, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts eingetretene jüdenfeindliche Bewegung nicht erlebt hat, er hätte sicherlich seinen Optimismus über die wohltätigen Folgen dieses gemeinsamen Schulbesuchs vollkommen geändert. Ist ja auch durch den paritätischen und friedlichen Verkehr beider Konfessionen gerade in den Orten mit eigenen jüdischen Volksschulen der beste Beweis für das Gegenteil erbracht.

Ohne in dem schulpolitischen Streit zwischen Simultan- und Konfessionsschule Stellung zu nehmen, sowie unbeschadet des friedlichen Verhältnisses zwischen den verschiedenen Konfessionen bleibt es eben unumstössliche Tatsache, dass die Gründung und Erhaltung eigener jüdischer Volksschulen aus pädagogischen, religiösen, rechtlichen und sozialen Gründen dringend notwendig ist.

darin stattfindenden Vorlesungen und Übungen theilzunehmen. Das Wohnen in den Seminarien selbst wird jedoch nicht von ihnen gefordert werden.

6) Die in diesen jüdischen Schulen zu gebrauchenden Vorlesebücher sind vorerst der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

7) An denjenigen Orten, wo die Bekenner der mosaischen Religion eigene Schulen nicht, oder doch nur solche haben, in welchen ausser der Religionslehre kein sonstiger Unterricht erteilt wird, sollen ihre Kinder die Ortsschulen besuchen und an dem in derselben erteilten Unterricht — jenen der Religion ausgenommen — theilnehmen.

8) Die Leitung des Schulwesens der Bekenner der mosaischen Religion ist, solange hierüber keine anderweitige Bestimmung erfolgt, derselben Behörde übertragen, welcher die Aufsicht und Leitung des Schulwesens überhaupt übertragen ist.“

Im Gegensatz zu dieser Regelung des Elementarunterrichts der israelitischen Jugend entbehrte der Religionsunterricht bis in die letzten Jahre, ohne Rücksicht auf die Vorbildung der Lehrenden, jeder staatlichen Fürsorge.

Du Thil verlangt vollständige Aufhebung der damals noch bestehenden teilweisen Gerichtsbarkeit der Rabbiner¹⁾. Jede Entscheidung eines Rechtsstreites, der Gegenstand mag noch so gering sein, selbst unter dem Vorwand eines Compromisses, sei zu untersagen und ihnen alle nicht contentiose Gerichtsbarkeit zu nehmen, also Aufnahme von Testamenten²⁾, Ehepakten, Inventarisationen, Erbverteilungen u. s. w. Alles dieses sollte an die ordentlichen Gerichtsstellen übergehen, jeder von einem Rabbiner vorgenommene Akt dieser Art solle nichtig sein und der Verfasser sowie die Parteien seien mit Strafe zu belegen.

Auch in ihren Privatrechtsverhältnissen sollen die Juden ohne Ausnahme an die bestehende Civilgesetzgebung des Landes gebunden sein. Kein Richter solle in seinen Entscheidungen oder in extra-judiciellen Verfügungen auf ihre Partikular-Gesetze Rücksicht nehmen.

Ehescheidungen dürfen von den Rabbinern nicht eher vorgenommen werden, bis die Ehen auch gerichtlich gelöst sind.

Ebenso sollte kein Rabbiner eine Trauung vornehmen, bevor der Copulations-Schein beigebracht sei³⁾.

Da du Thil alle Mittel aufsucht, um eine engere Verbindung der Juden mit der christlichen Bevölkerung herbeizuführen, und deshalb auch jede Einrichtung, welche nach seiner Ansicht diese verzögert oder verhindert, beseitigt haben will, beantragt er, dass zu verordnen sei, a) „dass nicht etwa bloss wie bisher die Handelsbücher⁴⁾, sondern jede Urkunde, welche ihrer Natur nach

¹⁾ Siehe Seite 114 und 115.

²⁾ Siehe Seite 115.

³⁾ Also wurde damals schon die Civiltrauung vorgeschlagen.

⁴⁾ Über den Gebrauch der hebräischen Sprache war schon am 18. Oktober 1785 eine wichtige Verordnung ergangen:

„Wir gestatten den Gebrauch dieser Sprache und Zeitrechnung in Absicht auf den Gottesdienst der Juden. Wir verbieten aber solchen hiermit bei Testamenten, Inventarien, Schuldscheinen, Quittungen, Handelsbüchern, Ehepakten, Contracten mit Christen und unter Juden selbst, überhaupt aber bey allen nicht unmittelbar gottesdienstlichen Handlungen und Aufsätzen dergestalt, dass aus allen nicht in deutscher Sprache und mit der christlichen Zeitrechnung abgefassten und geschriebenen Aufsätzen keinerley Beweis und Verbindlichkeit erwachsen, sondern solche durchaus nichtig seyen und in Gerichten dafür erkannt werden sollen.“

dazu bestimmt ist, den Beweis irgend einer Thatsache abzugeben, oder den Ausstellern oder dritten Personen irgend eine Verbindlichkeit aufzulegen, absolut ungültig und ohne alle rechtliche Folge sein soll, sobald sie in hebräischer Sprache oder in dem sogenannten Juden-Deutsch abgefasst ist“. b) Ebenso solle zur Vermeidung von Missverständnissen bei allen Geschäften nur eine Zeitrechnung angenommen werden dürfen, und die Anwendung der jüdischen Zeitrechnung bei 5 fl. Strafe verboten sein. Allerdings kann man zulassen, dass das Datum nach jüdischer Zeitrechnung zur Erläuterung beigefügt werde. Sollten beide jedoch nicht übereinstimmen, so sei das christliche als die wahre Zeit der Ausstellung der Urkunde zu betrachten.

Aufs eifrigste empfiehlt der Verfasser des Gutachtens die Heranziehung der Juden zur Conscription und erwartet hiervon den wohlthätigsten Einfluss auf Charakter, Körperbildung und die guten Beziehungen zu den anderen Konfessionen.

Ferner wird empfohlen, dass das Haupt einer jeden Familie bei dem zuständigen Amt ad protocollum einen Namen anzugeben hätte, den alle Glieder derselben fortan tragen müssten¹⁾. Vertauschungen mit anderen Namen wären streng zu verbieten. Da, wo mehrere Brüder zugleich Familienväter wären, hätten sie sich über einen gemeinschaftlichen Namen zu vereinigen. Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten sollte es keinem Juden erlaubt sein, den Namen einer in seinem Wohnort oder im Umkreis einiger Stunden Wegs wohnenden Familie zu dem seinigen anzunehmen.

Ferner wurde dabei verordnet, dass binnen Jahresfrist die Handelsbücher abgeändert und hebräische Namensunterschriften von einer obrigkeitlichen Person und 2 anderen gültigen Zeugen zu legalisieren seien. Alle Juden im Lande sollten sich des deutschen Lesens und Schreibens befleißigen, und namentlich jeder Jude, der noch nicht 16 Jahre alt sei, indem davon dereinst die Schutzerteilung abhängig sein sollte.

In Wirklichkeit sind auch die in der General-Judenmatrikel i. J. 1809 und 1810 vorgefundenen hebräischen Unterschriften von Juden in Weiterstadt, Erzhausen und Wixhausen auf diese Weise obrigkeitlich beglaubigt.

¹⁾ In dieser Hinsicht war am 15. Dezember 1808 verordnet: „Jeder Familienvater soll für sich und seine Nachkommen einen bestimmten deutschen Familiennamen wählen. Über diese neu angenommenen Namen, die nicht mehr gewechselt werden, haben die Beamten ein Verzeichnis zu führen.“ (Diese Verordnung wurde wiederholt am 15. November 1809 und 11. Januar 1812.)

Dementsprechend seien auch die Geburten, Trauungen und Sterbefälle binnen 24 Stunden beim Ortsgeistlichen bei einer Strafe von 5 fl. für jeden Fall der Unterlassung anzuzeigen.

Nur von den Copulationen müsste der amtierende Rabbiner den Geistlichen „zur Verhütung aller Betrügereien“ jedesmal schriftlich benachrichtigen¹⁾.

Interessant und merkwürdig ist der Vorschlag in dem Gutachten, mit Rücksicht auf die Gesinnung der Menge, welche die Bezeichnung „Jude“ nicht nur für die Religionszugehörigkeit, sondern oft in feindlichem, verächtlichem Sinne gebraucht, die Namen „Judentum“, „Jude“ u. s. w. auszumerzen und durch die Namen „Mosaische Religion“, „Religionsverwandte“ zu ersetzen!

In seiner Begründung führt der Verfasser u. a. aus:

„Der grosse Haufe verbindet mit dem Namen „Jude“ einen so verächtlichen Begriff(!), dass es zur Erreichung anderer Zwecke schon rathsam ist, ihm ausser Gebrauch zu setzen. Um dieses zu befördern, müsste man sich desselben in Gesetzen, in gerichtlichen und anderen Verfügungen, in allen Urkunden, die mittel- oder unmittelbar vom Staate ausgehen, nie bedienen und überhaupt die Religion in Dingen, die auf sie keine Beziehung haben, nicht

¹⁾ In der erwähnten Verordnung (15. XII. 1808) wurde ausführlich bestimmt:

„1) Alle Geburten, Sterbefälle und Verehelichungen der Juden sind dem Justiz- und Polizeibeamten des betr. Amtsbezirks anzuzeigen.

2) Dieselben sind von besagtem Beamten in eine besondere zu diesem Zweck zu haltende Matrikel — besonders geordnet — einzutragen, und zwar der Form nach wie bei den Christen.

3) Jeder Akt soll von dem Beamten und dessen Amtsaktuar, sowie bei Geburten vom Vater, bei Verehelichungsfällen von den Eheleuten und bei Beerdigungen von 2 Hausgenossen des Verstorbenen, falls solche ihren Namen in deutscher Sprache zu schreiben imstande sind, mit unterschrieben werden. Die Unerfahrenheit des Schreibens und Abwesenheit des Vaters muss im Akt bemerkt werden.

4) Bei jeder dem Beamten angezeigten Kopulation ist zugleich eine schriftliche, von dem Rabbiner über die vollzogene Trauung ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, auf welche sodann in dem Protokoll selbst Bezug zu nehmen ist.“

Die Civilstandsregister der israel. Gemeinde in Darmstadt waren bis 1787 bei dem Rabbinat, von 1788—1808 bei dem evangelischen Pfarramt, von 1809—1822 beim Grossherzoglichen Stadtgericht und vom Jahre 1823 an bei der Grossherzoglichen Bürgermeisterei geführt worden.

ins Spiel bringen. Warum sagt man also der „Jude N.“ und nicht lieber „der Gemeindsmann“, „der Schneider N.“ u. s. w.?¹⁾

Der Verfasser setzt hinzu: „Diese Bemerkung ist freylich nicht erheblich, aber ich halte sie nicht für ganz überflüssig“.

Nachdem du Thil oben¹⁾ im Prinzip für Erteilung des Staatsbürgerrechts an die Juden eingetreten ist, präzisiert er hier die Voraussetzungen für Verleihungen dieses Rechtes. Die Begründung seines entsprechenden Antrags bekundet aufs neue den humanen und staatsweisen Geist des Verfassers.

„Alle Juden, welche vom Ackerbau leben, ein zünftiges Handwerk als Meister oder Gesell treiben, Künstler, Rabbiner, Unter-Rabbiner, Schullehrer oder Vorsänger sind, sich überhaupt den Wissenschaften widmen, als Bediente oder Knechte bey Christen dienen, sich durch den Taglohn oder irgend eine Handarbeit ernähren, oder endlich ohne alles Gewerbe von ihren Einkünften leben, vorausgesetzt, dass sie alle neben dem Nahrungsweig, den sie angeben, keinen Handel treiben, endlich diejenigen, welche eine Handlung mit 10 000 fl. eigenem Vermögen treiben, oder aus eigenen Mitteln eine Fabrik anlegen (bei mindestens 8 Arbeitern) und unterhalten, sollen der staatsbürgerlichen Rechte fähig sein.“ Auf den ersten Blick könnte aus der Tatsache der Ausschliessung derjenigen Juden, die mit weniger als 10 000 fl. Vermögen Handel treiben, eine vorurteilsvolle Gesinnung gefolgert werden, jedoch aus den bisherigen Ausführungen des Verfassers geht unzweideutig hervor, dass er in der Beschäftigung mit dem Handel das grösste Hindernis einer Annäherung der jüdischen an die christliche Bevölkerung erblickte und durch seinen Antrag die Beseitigung dieses Gewerbszweigs anstrebte.

Nach Auffassung des Verfassers besteht das Staatsbürgerrecht in der Fähigkeit, Landeigentum zu erwerben, Häuser zu kaufen, ohne dass der bisherige Retract der Christen²⁾ stattfindet, noch eine Dispensation von demselben nötig sei, ferner in der Befugnis, sich in Zünfte aufnehmen zu lassen³⁾, sowie unter den durch die Statuten jedes Orts festgesetzten Bedingungen Bürger,

¹⁾ Seite 127.

²⁾ Seite 110 Anmerkung 4.

³⁾ S. 117 No. 8.

Gemeindsmann oder Beysasse¹⁾ der Gemeinde seines Wohnorts zu werden, in der Zulässigkeit zu allen Municipal-(Communal) Ämtern, sowie in der Befreiung von allen Lasten, welche auf den Juden als solchen ruhen, daher also in der völligen Gleichstellung mit den christlichen Untertanen.

Bemerkenswert sind die Erwägungen, mit denen der Verfasser des Gutachtens die Bedenken wegen des aus der Verleihung des Staatsbürgerrechts resultierenden Ausfalls der Schutzgelder und anderer jüdischer Abgaben und der dadurch entstehenden Einbusse an Staatsrevenüen widerlegt:

„1) Mit welchem Recht kann man die Juden, wenn sie alle Bürgerpflichten erfüllen, härter als ihre Mitbürger besteuern? Und lässt sich kein Rechtsgrund dafür finden, so soll man es sich auch nicht anmassen.

2) Diese Revenüen-Verminderung wird nicht augenblicklich eintreten, da uns noch eine grosse Zahl von Schutzjuden bleiben, und endlich ist dieselbe

3) grösstenteils nur scheinbar, denn indem wir die jüdische Population nützlich beschäftigen, mehr Thätigkeit und Concurrenz in manche Gewerbe bringen, verschaffen wir dem Staate mancherley Vortheile, die sich zwar nicht so bestimmt wie das Schutzgeld auf dem Papier berechnen, aber auch nicht ableugnen lassen. Ich habe es von allen Seiten überlegt, ob man nicht von den Juden eine Entschädigung für diesen, wenigstens sehr scheinbaren Verlust durch eine Aversionalsumme erhalten könnte. Allein ich finde immer, dass dieses bei dem Geist der jetzigen Zeit ein äusserst gehässiges Licht auf den Staat werfen, und da die Summe beträchtlich seyn müsste, so würden unsere Juden weder im Stande seyn, sie aufzubringen, noch den Willen dazu haben.

Der Verfasser bespricht nun eingehend die vorgeschlagenen Bedingungen für die Beteiligung der Juden an den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Lebens, sowie für Erwerb von Landeigentum.

„Will demnach ein Jude ein zünftiges Handwerk treiben, so muss er es zünftig erlernt haben und in die Zunft eintreten.“

¹⁾ Beisasse oder Gemeindsmann oder Schutzbürger waren alle Personen, welche bloss innerhalb einer Stadt ihren Wohnsitz gewählt oder den Schutz der städtischen Obrigkeit ohne das Bürgerrecht erworben hatten.

Zu diesem Zwecke ist es nötig, Bürger, Gemeindsmann oder „Beysass“ zu werden, ehe man Meister wird. Der Jude muss sich also vorher (wie beim Ackerbau) aufnehmen lassen und das statutenmässige Vermögen inferieren¹⁾).

„Bey solchen Nahrungszweigen, die das Gemeinde- oder städtische Bürgerrecht nicht erfordern, als: Künste, Wissenschaften, geistliche Ämter, Bediente u. s. w. ist auch er von dieser Verbindlichkeit befreit.“

Alle diese Prärogativen gehen aber verloren, wenn der jüdische Kandidat mit einem geringeren Vermögen als 10000 fl. eine Handlung eröffnet oder neben seinem Hauptnahrungszweig irgend einen Handel treibt. Unter Handel ist jedoch das Verkaufen eigener Produkte und das Ankaufen der Materialien, die man selbst verarbeitet, nicht verstanden. Bei allen Gewerben darf sich der Jude christlicher oder jüdischer Arbeiter „nach Gutfinden“ bedienen.

Nur in Rücksicht des Landeigentums beantragt der Verfasser einige Beschränkungen, „wenn man nicht Gefahr laufen will, durch das Gesetz einen nachtheiligen Handelszweig zu schaffen, der bisher gar nicht existiert hat“.

So fordert er, dass kein Jude Grundstücke erwerben dürfe, ohne sie selbst zu bestellen, obwohl er sich christlicher Arbeiter bedienen dürfe.

Ferner sollten nur grosse geschlossene Güter von wenigstens 400 Morgen Ackerland durch den Eigentümer im Ganzen verpachtet werden dürfen.

Endlich müssten „verhypotheikierte Grundstücke“, welche einem Israeliten adjudiziert werden, von demselben selbst bebaut oder innerhalb Jahresfrist verkauft werden.

Trotz aller humanen Vorschläge ist der Verfasser Realpolitiker genug, um einzusehen, dass die Zahl der Staatsbürger, welche wir durch ein derart begutachtetes Gesetz erhalten würden, anfänglich äusserst gering sein wird, denn derer, die durch die

¹⁾ Über die Aufnahme der Juden in den landesherrlichen Schutz, als Staats- und Ortsbürger, sowie über deren Beteiligung am Handwerk siehe die Zusammenstellung am Schlusse dieser Arbeit.

Grösse ihres Vermögens zum Bürgerrecht gelangen werden¹⁾, sind nicht sehr viele. Die übrigen werden, wenn sie sich einmal irgend einem Handelszweig gewidmet haben, nicht mehr zu anderen Gewerben übergehen wollen oder ihres Alters wegen es nicht tun können, diese bleiben nach wie vor Schutzjuden.

Diese sollten zwar alle Sicherheit der Person und des Eigentums geniessen, aber weder Bürger- noch Gemeindsmann oder Baysasse werden, dafür jedoch die auf den Gemeinden als solchen ruhenden Lasten nicht mittragen. Insbesondere sollten für die Schutzjuden folgende Bestimmungen gelten:

1) Sie dürften keinen Handel und kein Geschäft treiben, welche in eine Zunft eingreifen²⁾, und sollten

2) neben den direkten und indirekten Abgaben ausser der Gewerbesteuer noch ein Schutzgeld³⁾ bezahlen.

3) Der bisher bei den von ihnen erkauften Häusern stattfindende Retract³⁾ könnte in der jetzt modifizierten Art bestehen bleiben;

4) sie hätten die Einquartierungen in natura und alle zur Sicherheit der Individuen dienenden Lasten — gleich jedem anderen zu tragen —, also Wachten zu tun oder sich loszukaufen, zu den Feueranstalten⁴⁾ sowie zu den peinlichen Gerichtskosten beizutragen, endlich

5) alle Frohndienste, die aus der Landesfolge fliessen, gleich anderen zu verrichten⁵⁾.

So sollte nach du Thils Vorschlag die Lage der Schutzjuden im wesentlichen dieselbe bleiben. Nur für deren Besteuerung fordert er dringend eine Reform, schon deshalb, weil dieselbe

¹⁾ Siehe Anhang: Verordnungen zur Aufnahme der Juden als Orts- und Staatsbürger.

²⁾ Siehe Anhang über „Aufnahme von Schutzjuden“ und S. 117 No. 8.

³⁾ Siehe S. 110 Anmerkung 4.

⁴⁾ S. 112 Anmerkung 2.

⁵⁾ Bezeichnend für die Art dieser Frohnden, sowie für die damalige Stellung der Juden ist ein Gesuch der in der Ober- und Nieder-Grafschaft Catzenelnbogen wohnenden Juden vom Jahre 1738 an den Landgrafen Ernst Ludwig um „Befreyung von dem onere des Gassen-Giessens, Brief-Tragens, Bottengehens (d. h. Botengehens), Wegweisens und anderer dergl. Handfrohn“, welcher Bitte am 9. April 1738 „für die Eingesessenen und Unterthanen jedes Amts“ entsprochen wurde.

für das ganze Land nicht gleichförmig, und weil sie wie jedes hohle Kopfgeld äusserst unzweckmässig und ungerecht ist.

Die Vorschläge zur Herstellung einer gerechten, einheitlichen Besteuerung bekunden aufs neue den humanen Geist des Verfassers:

„Um Einförmigkeit zu erzielen, müssten alle bisher auf den Juden als solchen ruhenden Abgaben, unter welchem Namen sie vorkommen mögen (Silber- Kleppergeld, Feuerscimer¹⁾ u. s. w.) abgestellt werden. Da wo (wie in einigen neu erworbenen Ländern) die Juden, unter dem Namen Neujahrgeld oder anderen Rubriken, etwas an die Beamten zu entrichten hatten, wären diese Abgaben bis zu dem Tode oder der Versetzung derjenigen, welche sie jetzt beziehen, fort zu bezahlen, nachher müssten sie ebenfalls eingehen.“

„Als Surrogat für alle diese Abgaben und für das Schutzgeld in seiner jetzigen Form schlage ich eine Vermögenssteuer, wenn auch unter dem Namen Schutzgeld vor. — Dass aber bei dieser Gelegenheit die Abgaben der Juden erhöht würden, dafür kann ich nicht stimmen; — meiner Überzeugung nach sind sie ohnehin zu hoch besteuert“.

Im Interesse der Gerechtigkeit fordert ferner der Verfasser, dass die Gewerbesteuer nicht neben dem Schutzgeld erhoben werde, sondern in demselben mit eingegriffen sei. Ebenso sollten „zur Ehre des Staates die doppelten Sporteln, welche man die Juden für Concessionen und Dispensationen bezahlen lässt, die sie mit den Christen gemein haben, z. B. Altersdispensationen, Dispensationen von verbotenen Graden, Trauerjahr u. s. w., welche nicht nur höchst ungerecht, sondern überhaupt eine gehässige Abgabe sind, zu deren Rechtfertigung sich nichts anführen lässt, abgestellt werden.“

Bekanntlich sind die bisherigen Vorschläge des Thils zur bürgerlichen und wirtschaftlichen Verbesserung des Zustandes der jüdischen Bevölkerung von dem Bestreben geleitet, dieselbe allmählich vom Handel²⁾ fernzuhalten und mehr dem Gewerbe zuzuführen. Dass diese Idee des Verfassers nicht von judenfeindlicher Gesinnung diktiert ist, beweisen nachstehende, von Erkenntnis der realen Verhältnisse zeugenden Ausführungen: „Ich werde es

¹⁾ Siehe Seite 112 (Anmerkungen).

²⁾ Siehe S. 128 und Anmerkung.

nie tadeln, wenn der Kleinhandel und das „Mäklen“ den Händen der Juden entzogen wird, aber ich finde mich nicht veranlasst, darauf anzutragen; denn so sehr ich auch dafür eifern muss, dass die Juden aus ihrem jetzigen Wirkungskreise herausgerissen werden, so kann ich doch nicht misskennen, dass das Gewerbe, welches die Juden treiben, an und für sich nicht bloss nützlich, sondern in jedem civilisierten Staate höchst nötig ist, ja dass nie ein solcher existieren wird, in welchem nicht gewisse Leute diese Gewerbe treiben, dass also bloss in der allzu grossen Zahl der Juden, der übertriebenen Concurrenz und der äussersten Armut so vieler unter ihnen der Grund jener nachtheiligen Folgen zu suchen sey, welche der Kleinhandel der Juden gehabt hat.

Können nun jene Ursachen nachtheiliger Folgen weggeräumt werden, und dieses wird durch die von mir vorgeschlagenen Massregeln zuverlässig bewirkt werden, so scheint kein vernünftiger Grund mehr vorhanden zu seyn, die Juden vom Handel auszuschliessen.“

Hier hätte allerdings der Verfasser den historischen Hauptgrund für die bis dahin allzugrosse Beteiligung der Juden am Handel anführen müssen, der in dem Verfahren der Fürsten und Behörden lag, die Juden als Quelle zur Erpressung immer neuer Steuern und Abgaben zu benützen, sowie durch die gesetzliche Fernhaltung von allen Gewerben und dem Ackerbau dieselben geradezu einzig und allein auf das Gebiet des Handels zu drängen.

Aus dem Gutachten erfahren wir ausserdem, dass durch das Organisationsedikt¹⁾ die Rezeption der Juden den Hofkammern übertragen war, wahrscheinlich, weil man sich noch nicht von der alten Idee hat trennen wollen, „dass die Juden nur als eine Finanzquelle zu betrachten seyen“.

Am Schlusse seines Gutachtens beantragt der Verfasser entschieden, den adligen Gerichten das Privilegium des Juden-Schutzes und der Rezeption zu entziehen und die Juden dem landesherrlichen Schutz unterzuordnen²⁾.

¹⁾ Vom 1. August 1807.

²⁾ Gesah im gleichen Edikt.

Das Recht, Juden aufzunehmen, zählte zu den zufälligen Regalien und hatte für die betreffenden Städte oder adlige Herren (sogenannte Landsassen) verschiedene Vorteile. In erster Linie waren die grossen und harten Abgaben

Die verdienstvolle Arbeit des Thils, welche, wie oben bemerkt, durch Auftrag des hessischen Ministeriums vom 1. August 1809 veranlasst wurde und durch die hundertjährige Wiederkehr dieses Tages erhöhte Bedeutung gewinnt, bildet nicht nur ein Denkmal des klugen und hochverdienten Mannes, der, wie seine spätere erfolgreiche Wirksamkeit als Staatsminister bewies, in allen seinen Handlungen sich stets von Gerechtigkeit und wahrer Einsicht leiten liess, sondern infolge der übersichtlichen und erschöpfenden Darstellung auch eine wichtige Quelle für die Kenntnis der bürgerlichen und wirtschaftlichen Lage der Juden in Hessen im 18. und am Anfange des 19. Jahrhunderts. Wenn auch der geistvolle Verfasser in manchen Vorschlägen sich nicht ganz von den Vorurteilen der bisherigen Gesetzgebung und den Anschauungen seiner Zeit emanzipieren konnte, so ist das Gutachten im allgemeinen von hochherziger Gesinnung und humanem Geiste erfüllt und bedeutet ausserdem ein ausserordentlich wichtiges Dokument für die im Gegensatz zu anderen Regierungen damals immerhin wohlwollende Denkart der hessischen Staatsregierung gegen ihre jüdischen Untertanen, wodurch ja auch unser Verfasser zu seiner dankenswerten Arbeit veranlasst wurde.

zum Vorteil der Landsassen die Ursache, warum Juden von denselben geduldet wurden. Denn sie erhielten gewöhnlich die Hälfte des zu entrichtenden Schutzgeldes, konnten sich aber noch besondere Abgaben stipulieren, welche stets vom Landesherrn (dem die Oberaufsicht über die von Landsassen aufgenommenen Juden zustand) genehmigt wurden, vorausgesetzt, dass die Juden die Abgaben an den Kaiser pünktlich entrichteten.

Hatten Landsassen auch noch die Gerichtsbarkeit an dem Orte, wo ihnen das Recht der Juden-Aufnahme zustand, wie es gewöhnlich der Fall war, so kam auch noch der Vorteil hinzu, dass sie durch Ausübung dieses Rechtes die aufgenommenen Juden unter ihre Gerichtsbarkeit brachten. So besaßen z. B. im Jahre 1787 in den Hessen-Casselschen Landen 24 Landsassen das Recht der Juden-Aufnahme.

Ein altes Kaiserliches Privileg in Absicht auf die Juden-Aufnahme findet sich in Hessen bei dem adligen Geschlecht der Schenke zu Schweinsberg. Kaiser Ludwig der Baier erlaubte nämlich Rupprechten, Schenken zu Schweinsberg, zur Belohnung der Dienste, die er dem Kaiser und Reich geleistet, dass er und seine Erben in der Stadt Schweinsberg 4 Juden mit allen Nutzen und Rechten halten dürfe. Die Urkunde hierüber ist im Jahre 1332 in Frankfurt ausgefertigt.

Wenn auch aus unbekannten Gründen die Vorschläge des Verfassers zunächst nicht ausgeführt wurden, so ist deren Einfluss auf die hessische Regierung nicht zu verkennen und äussert sich in verschiedenen gesetzgeberischen Massnahmen zur Besserung der Lage der Juden in den nächsten Jahren.

Dies beweisen vornehmlich die in den nächsten Jahren häufigen Verleihungen der staatsbürgerlichen Rechte¹⁾ an Juden, ferner die am 4. September 1819 erlassene, in entschiedenem Tone gehaltene Regierungsentschliessung zur Warnung der Bevölkerung vor der Teilnahme an Judenhetzen, sowie die im Jahre 1820 gewährte Constitution, welche die bisherige Periode der Judengesetzgebung abschloss und eigentlich allen Inländern ohne Unterschied des Glaubens den Genuss der bürgerlichen Rechte und allen Einwohnern Hessens Gewissensfreiheit zusicherte.

Am 17. Juli 1823 regelte sodann ein besonderes Edikt den Jugendunterricht der Israeliten, wodurch sowohl das jüdische Schulwesen, als auch die Ausbidung israelitischer Lehrer gefördert wurde, und am 19. November 1830 (also schon unter der Amtstätigkeit des inzwischen zum Staatsminister avancierten du Thil) wurde durch Verordnung die Bildung der Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden, deren Aufgaben und die Vermögensverwaltung der Gemeinden auf gesetzliche Grundlage gestellt, welche nach erfolgter Revision am 2. November 1841 von du Thil in die noch jetzt bestehende Form gebracht wurde.

So war allmählich, allerdings unter hervorragender Mitwirkung der Landstände und einer wirklich liberalen Presse sowie dank dem wackeren Eintreten angesehener jüdischer Mitbürger, der Boden zur einheitlichen, endgiltigen Lösung der Judenfrage vorbereitet, welche denn auch im Jahre 1848 erfolgte und in der Gewährung der Emanzipation den Sieg der Wahrheit und Gerechtigkeit über mittelalterliche Vorurteile und drückende Zurücksetzung bedeutete.

¹⁾ Namentlich ist dies in Darmstadt der Fall. Amtlich kommt in der Darmstädter Generalmatrikel zum erstenmal der „Bürger“ und Uhrmacher Abraham Lintz, Sohn des verstorbenen Schutzjuden Jakob Lintz, vor, welcher sich am 17. Februar 1796 mit Sara, Tochter des Schutzjuden Juda Beifuss zu Frankfurt a. M., vermählte.

A N N A N G.

Zusammenstellung der früheren Bestimmungen über die Aufnahme der Juden in den landesherrlichen Schutz sowie über die Aufnahme derselben als Staats- und Ortsbürger.

A. Aufnahme in den Schutz (Schutzjuden).

I. I n l ä n d e r .

A. Der Inländer muss

- 1) ein sicheres Vermögen von 1000 fl. nachweisen,
- 2) über guten Lebenswandel und Ruf glaubhaftes Zeugnis beibringen,
- 3) die nötigsten Kenntnisse im Lesen und Schreiben des Deutschen besitzen.

B. Hierzu treten noch folgende näheren Bestimmungen:

- 1) Das Vermögen der Braut wird mit in Anschlag gebracht.
- 2) Der Bräutigam muss jedoch wenigstens die Hälfte des erforderlichen Inferendums von 1000 fl. besitzen, und dürfen wohl Handwerksgeschirr und Waren, nicht aber sonstige Mobilien bei der Berechnung des Inferendums in Anschlag kommen.
- 3) Zur „Verlässigung“¹⁾ der Grösse des Inferendums ist der Eid zwar zulässig, jedoch soll er möglichst vermieden werden; es sind vielmehr die Ortsvorstände, wie bei der Rezeption der Christen, und auch die Judenvorstände über das Gesuch zu vernehmen, und falls diese wegen der beigebrachten Vermögensnachweise, oder deshalb, weil Petent sich rechtlich zu ernähren nicht instande sei, gegründete Anstände erheben, seien die erforderlichen weiteren Nachforschungen anzustellen.
- 4) Für den nach § 3 unter Umständen zulässigen Eid ist folgende Formel vorgeschrieben:

„Ich schwöre, dass ich das angegebene Vermögen wirklich besitze, solches mein Eigentum und niemanden mit irgend einem Rechte verhaftet ist, dass ich insbesondere solches weder von irgend jemanden geliehen, noch mir unter Übernahme der Verbindlichkeit oder des Versprechens,

1) Vergewissrung.

demnächst zu irgend einer Zeit mehr oder weniger zurückzuschenken oder auf sonstige Weise zu vergüten, habe schenken lassen, noch dass ich irgend etwas zur Erschleichung des Schutzes unternommen oder einer sonstigen List und Verschweigung mich schuldig gemacht habe“ (vom 31. Dezember 1830).

- 5) Der zu Rezipierende muss ein Attest beibringen, dass die Eltern seiner Braut die derselben bedungene Ausstattung wirklich zu geben vermögen.
- 6) Der Schutzbrief soll nur gegen geschehene Nachweisung, dass die Trauung vollzogen und die Ausstattung entrichtet sei, ausgehändigt werden.
- 7) Besitzt ein Jude die zur Reception erforderlichen Eigenschaften, so erfolgt die Aufnahme selbst wider Willen des Gemeinderats.
- 8) Inländischen Juden, die sich aus Mangel an dem erforderlichen Inferendum zur Rezeption in den Schutz nicht eignen, ist der Betrieb eines selbstständigen Handels nicht zu gestatten, sondern denselben zu überlassen, sich als Knechte oder Handelsdiener zu verdingen.
- 9) Der Überzug eines Schutzjuden an einen Ort kann nur untersagt werden, wenn sich annehmen lässt, dass der Überziehende an dem Orte, wohin er ziehen will, sich rechtlich zu ernähren nicht imstande ist. — Nur ist den Juden, welche in Städte von einiger Bedeutung überziehen, die Bedingung zu machen, dass sie einen offenen Laden führen (14. November 1827).
- 10) Neu einziehende auswärtige Schutzjuden, sowie auswärtige israelitische Frauenspersonen, welche einen Schutzjuden ehelichen wollen, haben das nach Ministerial-Ausschreiben vom 30. August 1837 festgesetzte Einzugsgeld¹⁾ an die Ortsgemeinde zu bezahlen, dagegen sind auswärtige israel-

¹⁾ 5 fl. in Gemeinden bis zu 1500 Seelen

10 „ „ „ 3000 „

15 „ „ „ 5000 „

20 „ „ „ über 5000 „

und 25 fl. in den Städten Darmstadt, Giessen, Mainz, Offenbach und Worms.

litische Frauenspersonen, welche einen Witwer heiraten, der bereits Schutzjude ist, von der Entrichtung frei.

11) Bezüglich des Eintrittsgeldes, welches neuerezipierte Juden zur israelitischen Gemeindekasse zu zahlen haben, ist bestimmt:

- a) Da, wo bisher keine Einzugsgelder bestanden haben, sollen solche auch nicht eingeführt werden.
- b) In denjenigen Gemeinden, worin dergleichen Gelder bestehen, bleiben sie für diesen Fall und solange die Gemeinden Schulden haben, fortbestehen und werden ferner in der Grösse und Weise wie bisher erhoben.
- c) In denjenigen israelitischen Gemeinden, welche keine Schulden haben, zahlen Neueinziehende gar kein Einzugsgeld mehr, neuerezipierte inländische Ortsfremde, wenn dieses nach den Bestimmungen unter a) und b) geschehen kann, ein ständiges, nach den lokalen Verhältnissen berechnetes Einzugsgeld, die rezipierten ausländischen Juden aber ein höheres Einzugsgeld als inländische Neuerezipierte.
- d) Alle Arten der Einzugsgelder sind auf bestimmte Summen zu reduzieren, und es muss deshalb auch alle bisherige Berechnung nach Potenzen des Vermögens oder der Inferenden hinwegfallen.

Ausser dem Einzugsgelde sind Schulstandsgelder zu bezahlen.

12) Die Juden haben bei ihrer Ansässigmachung den Verfassungs- und Huldigungseid zu leisten:

„Ich schwöre bei dem allmächtigen Gott, der Himmel
 „und Erde erschaffen hat und Moysi erschienen ist und
 „bei den zehn Geboten, die Moysi gegeben sind, allem
 „demjenigen, was mir soeben vorgelesen worden, ich wohl
 „gehört und vollkommen verstanden habe, getreulich
 „nachzukommen; sowahr mir der wahre Gott A ¹⁾
 „helfen wolle.“

N. B. Bei Nachsprechung dieser Worte hat der Schwörende seine rechte Hand nach jüdischem Ritualgesetz auf die Worte des Mosaischen Gesetzes, die mit „lo sissa eschem“ anfangen, zu legen. (Ministerialausschr.- 10. Jul 1835 No. 30.)

¹⁾ Steht die hebräische Bezeichnung des göttlichen Namens.

II. Ausländer.

Der Ausländer, welcher in den landesherrlichen Schutz aufgenommen werden will, muss

- 1) ein schuldenfreies Vermögen von 8000 fl. besitzen (hierbei wird das Vermögen der Braut mit in Anschlag gebracht, der Bräutigam muss jedoch, wenn er eine Inländerin heiratet, wenigstens $\frac{2}{3}$ dieses Inferendums von 8000 fl. besitzen).

Über die Art der Berechnung des Vermögens bei Aufnahme der Juden als Staatsbürger enthält das Grossherzogliche Regierungsausschreiben vom 8. April 1823 folgende Bestimmung:

„Es können bloss Immobilien und auf sichere Verunterpfändungen innerhalb des Landes ausgeliehene Kapitalien angerechnet werden. Forderungen, die auf Handschriften beruhen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn durch amtliche Attestationen die Zahlungsfähigkeit jedes Debiten nachgewiesen ist. Auch können keine dergleichen, deren Betrag unter 50 fl. sich beläuft, in comptum gebracht werden.

Angabe von besitzendem baren Gelde, Ausstände für Waren oder blosse Wechselforderungen, welche oft Zahlungen für gelieferte Waren enthalten und zumal, wenn sie von Ausländern ausgestellt sind, als unzuverlässig erscheinen, können bei Berechnung des Inferendums nicht mit aufgeführt werden.

Bares Geld darf nicht mit aufgerechnet werden.“

- 2) Der zu Rezipierende muss ferner über guten Lebenswandel und Ruf Zeugnis beibringen.
- 3) Die nötigsten Kenntnisse im Lesen und Schreiben der „teutschen“ Sprache besitzen.

Ausserdem treten auch hier die gleichen Bestimmungen wie unter I B No. 3—10 ein.

B. Aufnahme als Staats- und Ortsbürger.

I. Inländer.

- A. Jeder inländische Jude, welcher um Rezeption als Staats- und Ortsbürger nachsuchen will, muss nach Grossherzoglichem

Regierungsausschreiben vom 16. Oktober 1821 (Giessen),
18. Oktober 1821 (Darmstadt), 8. April 1823 (Giessen)

- 1) im Lesen und Schreiben der „teutschen“ Sprache erfahren sein. Juden, welche deren unkundig sind, müssen bis zur Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse zurückgewiesen werden.
- 2) In Hinsicht seiner Handlungsweise und seines sittlichen Betragens darf ihm nichts Nachteiliges nachgesagt werden können. (Ministerial-Reskript an das Prov. Commissariat Giessen vom 3. September 1835.)
- 3) Ernährt sich der supplicierende Jude vom Handel, so muss er denselben, sei es nun mit Waren, Vieh oder Frucht, im Grossen treiben. In diesem Falle muss jedoch der Jude
 - a) ein schuldenfreies Vermögen von 4000 fl. nachweisen. Hierbei wird das Vermögen der Braut mit in Anschlag gebracht (Vermögensberechnung wie A. II No. 1). Bares Geld darf nicht aufgerechnet werden.

Zur Verlässigung über das Inferendum ist der Eid zulässig. (Die Formel dafür ist dieselbe wie A. I B No. 12.)

- b) Treibt er Waren-Handel, so muss er solchen bereits in einem offenen Laden treiben oder wenigstens diesen so gleich nach Erlangung des Staatsbürgerrechts anlegen.

Überdies wird bemerkt, dass unter dem Ausdruck Handel im Grossen nicht bloss ein eigentlicher Engros-Handel, sondern nur Handel in der soeben erwähnten Art und kein sogenannter Schacherhandel ¹⁾ zu verstehen ist.

- c) Von der Nachweisung eines Vermögens von 4000 fl. in Capital und Immobilien wird abstrahiert, wenn
 - α) ein Jude sich lediglich mit dem Betriebe des Ackerbaues oder der Landwirtschaft oder
 - β) mit einem Handwerk oder einer wohlerlernten Kunst beschäftigen will. Hierbei ist zu bemerken, dass in dem Falle, wenn der Jude ein Handwerk treiben will, überall, wo solche zünftig sind, er die Profession zünftig erlernt haben muss und sich beim Eintritt aller Prästationen und Verbindlichkeiten der übrigen Zunft-

¹⁾ Siehe Gutachten du Thils S. 139.

glieder, soweit solche mit seinen Religionsverhältnissen nicht in Widerspruch kommen, zu unterwerfen hat.

Als ein solches Handwerk wird die von den Juden auf dem Lande betriebene Schlachtereier nicht betrachtet¹⁾ (15. August 1829), wohl aber die Seifensiederei. (Ministerial-Rescript an Kreisrat in Giessen v. 13. März 1845 betreffs Gesuch des Löser Grünbaum zu Hermannstein um Reception.)

Diejenigen Juden, welche sich lediglich mit Ackerbau, Landwirtschaft, Handwerk oder mit einer wohlerlernten Kunst ernähren wollen und darum von dem Nachweise des festgesetzten Inferendums befreit sind (β), haben, da sie nicht vermöge der Geburt Ortsbürger werden, das für Christen im Ministerial-Ausschreiben vom 30. August 1837 bestimmte Inferendum²⁾ nachzuweisen. Auch von diesem Inferendum soll jedoch in dazu geeigneten Fällen abgesehen werden können und ist dann zum Zweck der Dispensation Bericht an Grossherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz zu erstatten.

Wird das Gesuch eines Juden um Aufnahme als Ortsbürger, welches sich darauf stützt, dass Petent Handwerk u. s. w. treiben wolle, abgeschlagen, so sind die Gründe des Abschlags vollständig anzugeben, damit jener in den Stand gesetzt werde, diese Gründe zu widerlegen. (Ministerial-Ausschr. vom 21. August 1845.)

- 4) Der Jude, welcher Staatsbürger werden will, muss dem gewöhnlichen Schacher, falls er solchen getrieben hat³⁾, entsagen und sich verbindlich machen, nie Schacher zu treiben.

Mit dem Namen „Schacherhandel“ wird im allgemeinen die niedrigste Stufe des kaufmännischen Gewerbes bezeichnet, welches, an keine feste Lokalität gebunden, von Haus zu Haus mit vielerlei Gegenständen, gleichviel ob alt oder neu, meistens jedoch mit Kleinigkeiten und Trödel, namentlich mit alten Kleidern, Geräten und anderen abgängigen Sachen durch deren Verkauf, Ankauf oder Tausch getrieben wird. (Ministerial-Ausschreiben vom 11. März 1840).

¹⁾ Siehe auch du Thils Gutachten S. 110 Anmerkung.

²⁾ Siehe Seite 151 Anmerkung 2.

³⁾ Siehe du Thils Gutachten S. 128 und Anmerkung sowie S. 141 und 142.

- 5) Erfüllt ein Jude die vorgeschriebenen Bedingungen, so ist die Einwilligung der Stadt oder Gemeinde, wo er sich niederlassen will, kein notwendiges Erfordernis, indessen ist darauf Rücksicht zu nehmen. — Die Ortsvorstände und Judenvorstände sind über das Gesuch eines Juden um Aufnahme zu vernehmen.

B. Besondere Bestimmungen, welche hierbei noch zur Anwendung kommen.

- 1) Da in Rheinhesen durch besonderes Dekret alle Juden bereits Staatsbürger sind¹⁾, so ist die Erwerbung des Ortsbürgerrechts von Seiten in Rheinhesen wohnender Juden an diejenigen Bedingungen geknüpft, die zum Erwerb des Staats- und Ortsbürgerrechts in den beiden letzten Provinzen bei Juden im allgemeinen erforderlich sind. (Regierungsausschreiben v. 8. März 1827.)
- 2) Bei Überzug eines jüdischen Ortsbürgers in einen anderen Ort hat er nicht mehr das Inferendum von 4000 fl., sondern nur das für Christen bestimmte Inferendum nachzuweisen (Ausschreiben 1837)²⁾. Auf Juden, welche aus Rheinhesen überziehen, ist jedoch diese Bestimmung nicht anwendbar.
- 3) Schutzjuden und deren Söhne sollen bei ihrer Aufnahme als Ortsbürger das für christliche Inländer bestimmte Einzugs-geld³⁾ an die politische Gemeinde bezahlen (Ministerial-Ausschreiben 1837). Der Sohn eines jüdischen Ortsbürgers erwirbt ebenso wie der Sohn eines christlichen Ortsbürgers das Ortsbürgerrecht. Er hat daher auch kein Einzugs-geld zu entrichten.
- 5) Bezüglich des Einzugs-geldes, welches von jedem nen rezi-pierten Juden zur israelitischen Gemeindemaske zu zahlen ist, siehe A. I B No. 11.

¹⁾ Napoleonische Gesetzgebung.

²⁾ 200 fl. in Gemeinden bis zu 1500 Seelen

400 " " " 3000 "

600 " " " 5000 "

800 " in Gemeinden über 5000 "

und 1000 " in den Städten Darmstadt, Giessen, Mainz, Offenbach und Worms.

³⁾ Siehe S. 146. ⁷⁾

- 6) Juden, die der Bedingung ihrer Aufnahme als Staats- und Ortsbürger, sich lediglich durch Handwerk, Ackerbau u. s. w. zu ernähren, nicht nachkommen und zum Handel zurückkehren, ist kein Handelspatent zu erteilen und, wenn sie dennoch handeln, sind sie nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich jenen zu bestrafen, welche ein Gewerbe treiben, ohne ein Patent gelöst zu haben.
- 7) Leistung des Huldigungs-Eides siehe A. I B No. 12.

II. Ausländer.

Ausländer, welche als Staats- und Ortsbürger aufgenommen werden wollen, müssen ein schuldenfreies Vermögen von 8000 fl. nachweisen. Betreffs Vermögen der Braut und des Bräutigams genau wie A. II No. 1.

Darüber, ob auch bei Ausländern, wenn sie sich lediglich mit Ackerbau, Landwirtschaft, Handwerk oder einer wohlerlernten Kunst ernähren wollen, von dem Nachweise dieses Inferendums von 8000 fl. abstrahiert werden soll (wie B. I A No. 3 c, α , β), liegen keine Bestimmungen vor. Es muss dies aber wohl nach Analogie der bei Inländern ausgesprochenen Grundsätze angenommen werden und treten diese dann auch hier ein (B. I A No. 3 c, α , β).

Will sich der um Reception Nachsuchende mit Handel ernähren, so muss er ausserdem, dass er den schuldenfreien Besitz dieses Inferendums von 8000 fl. nachzuweisen verbunden ist, gleich dem Inländer Handel im Grossen treiben und einen offenen Laden halten.

Sonst gelten für Aufnahme eines Ausländers als Staatsbürger dieselben Grundsätze wie bei Inländern, also wie B. I A No. 1, 2, 3 und 4. Ebenso kommen auch hier zur Anwendung: B. I A No. 5 (Anhörung der Orts- und Judenvorstände), B. I B No. 5 sowie die Vorschrift über Einzugsgeld an die Kasse der Ortsgemeinde wie bei christlichen Ausländern (M. A. vom 30. August 1837 No. 39) und Leistung des Huldigungseides (A. I B No. 12).